

# SO\_GERICHTE STBER.2021.109 vom 18. Januar 2023

SO Obergericht, 2023-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STBER.2021.109](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2021.109)

FR: SO\_GERICHTE STBER.2021.109 du 18 janvier 2023

IT: SO\_GERICHTE STBER.2021.109 del 18 gennaio 2023

## Erwägungen

### E. 1

Aussagen der Privatklägerin

#### E. 1.1

Bei diesem Verfahrensausgang kann der erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsentscheid nicht bestätigt werden.

#### E. 1.2

Der Beschuldigte wird vom Vorhalt der angeblichen Schändung freigesprochen. Bei den übrigen Delikten (mehrfacher Diebstahl, mehrfache Sachbeschädigung und mehrfacher Hausfriedensbruch sowie Hinderung einer Amtshandlung) bleibt es bei einem Schuldspruch. Insgesamt rechtfertigt es sich daher, dem Beschuldigten die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens ■ ausmachend CHF 32'000.00, beinhaltend eine Urteilsgebühr von CHF 10'400.00 ■ im Umfang von  $\frac{1}{4}$ , ausmachend CHF 8'000.00, aufzuerlegen. Die anderen  $\frac{3}{4}$ , ausmachend CHF 24'000.00, gehen zu Lasten des Staates.

#### E. 1.3

Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 12 des Urteils des Amtsgerichts Solothurn-Lebern vom 23. Juli 2021 wurde die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatklägerin B.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Boris Banga, im erstinstanzlichen Verfahren auf CHF 10'931.30 (Honorar 55.11 Stunden à CHF 180.00, ausmachend CHF 9'919.80, Auslagen CHF 449.20 und 7.7 % MwSt. auf CHF 7'302.70, ausmachend CHF 562.30) festgesetzt und zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten vom Staat bezahlt. Beim vorliegenden Verfahrensausgang geht die Entschädigung definitiv zu Lasten des Staates Solothurn, d.h. auf eine Rück- oder Nachforderung beim Beschuldigten ist infolge Freispruchs vom Vorhalt der Schändung zum Nachteil der genannten Privatklägerin zu verzichten.

#### E. 1.4

Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 13 des Urteils des Amtsgerichts Solothurn-Lebern vom 23. Juli 2021 wurde die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Marcel Haltiner, im erstinstanzlichen Verfahren auf CHF 17'487.95 (Honorar 86.4 Stunden à CHF 180.00, ausmachend CHF 15'552.00, Auslagen CHF 671.60, 8% MwSt. auf CHF 5'031.10, ausmachend CHF 402.50, und 7.7% MwSt. auf CHF 11'192.50, ausmachend CHF 861.85) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat bezahlt.

Vorbehalten bleibt nun der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 4'372.00 ( $\frac{1}{4}$  von CHF 17'487.95), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

## **E. 1.5**

### Verletzung Beschleunigungsgebot

Im Urteils des Amtsgerichts Solothurn-Lebern vom 23. Juli 2021 wurde rechtskräftig eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festgestellt (Ziff. 4). Zur entsprechenden Begründung ist auf die Ausführungen der ersten Instanz zu verweisen (Ziff. III.2.5., US 63 ff.). Die Folgen aus der rechtskräftig festgestellten Verletzung des Beschleunigungsgebots sind im Rahmen der Strafzumessung abzugelten.

Vorliegend vergingen vom Zeitpunkt der Überweisung der Anklage bis zur Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils über drei Jahre. Selbst unter Berücksichtigung, dass zwischenzeitlich die Hauptverhandlung unterbrochen und ein psychiatrisches Gutachten über den Beschuldigten erstellt wurde, ist diese Zeit als unverhältnismässig lang zu qualifizieren. Insgesamt rechtfertigt sich eine ermessensweise Reduktion der Strafe um zwei Monate. Es resultiert eine Gesamtstrafe von acht Monaten Freiheitsstrafe.

## **E. 1.6**

### Vollzugsform

Nach Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Eine Verurteilung zu einer bedingten Strafe verlangt das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Bei einem strafrechtlich nicht (wesentlich) Vorbelasteten geht das Recht grundsätzlich von der Vermutung der günstigen Prognose aus, d.h. beim Ersttäter ist die Gewährung des bedingten Strafvollzuges die Regel und diese muss nicht speziell begründet werden. Relevante Faktoren zur Einschätzung des Rückfallrisikos sind etwa die strafrechtliche Vorverurteilung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen oder Hinweise auf Suchtgefährdungen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides miteinzubeziehen (vgl. BGE 134 IV I E. 4.2.1).

Zur Begründung, weshalb vorliegend einzig die Ausfällung einer unbedingten Freiheitsstrafe zur Diskussion stehen kann, ist auf die Ausführungen der Verteidigung in ihrem Plädoyer zu verweisen. Es ist festzustellen, dass mehrere einschlägige Vorstrafen mit bedingten und unbedingten Sanktionen den Beschuldigten nicht davon abzuhalten vermochten, weiter zu delinquieren. Dies sogar noch während eines laufenden Strafverfahrens. Dem Beschuldigten ist eine Schlechtprognose zu stellen. Der Vollzug der auszufällenden Freiheitsstrafe kann damit nicht aufgeschoben werden.

### 2. Hinderung einer Amtshandlung

## **E. 2**

### Aussagen des Beschuldigten

## **E. 2.1**

Der Beschuldigte ist mit seiner Berufung vollumfänglich durchgedrungen. Die Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 5'480.00, beinhaltend eine Staatsgebühr von CHF 5'000.00, gehen damit vollumfänglich zu Lasten des Staates Solothurn.

## **E. 2.2**

Der unentgeltliche Rechtsbeistand der Privatklägerin B.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Boris Banga, macht gemäss eingereicherter Honorarnote für das Berufungsverfahren einen Aufwand von 19.72 Stunden à CHF 250.00, Auslagen von CHF 123.40 sowie eine MwSt. von 389.10, d.h. insgesamt CHF 5'442.50, geltend. Zu der von Rechtsanwalt Banga eingereichten Honorarnote sind jedoch folgende Erwägungen anzubringen:

Zusammengefasst resultiert damit ein entschädigungspflichtiger Aufwand von 3.81 Stunden à CHF 180.00 (für die Aufwendungen bis 31.12.2022) bzw. von 6.87 Stunden à CHF 190.00 (für die Aufwendungen ab 01.01.2023, s. für die geltenden Ansätze § 158 des Gebührentarifs des Kantons Solothurn), ausmachend insgesamt CHF 1'991.10.

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes von B.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Boris Banga, wird demnach für das Berufungsverfahren auf CHF 2'254.70 (3.81 Stunden à CHF 180.00, 6.87 Stunden à CHF 190.00, Auslagen von CHF 102.40 sowie MwSt. zu 7.7 % von CHF 161.20) festgesetzt und ist zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

Zufolge Freispruchs des Beschuldigten vom Vorhalt der Schändung zum Nachteil der Privatklägerin B.\_\_\_\_ geht die Entschädigung definitiv zu Lasten des Staates Solothurn; Rückforderungs- und Nachzahlungsanspruch entfallen.

## **E. 2.3**

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Marcel Haltiner, macht in seiner Kostennote einen Aufwand von 6.85 Stunden à CHF 180.00 (für Aufwendungen bis zum 31. Dezember 2022) sowie 7.13 Stunden à CHF 190.00 geltend, zuzüglich Auslagen von CHF 40.60 und einer Mehrwertsteuer von CHF 231.65. Dies erscheint grundsätzlich angemessen und ist damit vollumfänglich zu entschädigen. Hinzu gerechnet werden können zwei Stunden à CHF 190.00 (plus anteilmässige MwSt.) für die Hauptverhandlung vom 18. Januar 2023.

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Marcel Haltiner, wird für das Berufungsverfahren somit auf CHF 3'239.95 (6.85 Stunden à CHF 180.00, 9.13 Stunden à CHF 190.00, Auslagen von CHF 40.60 und MwSt. von 231.65) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen. Die Entschädigung geht definitiv zu Lasten des Staates Solothurn.

Demnach wird in Anwendung von Art. 34 StGB, Art. 40 StGB, Art. 46 Abs. 5 StGB, Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB, Art. 51 StGB, Art. 97 StGB, Art. 139 Ziff. 1 StGB, Art. 144 Abs. 1 StGB, Art. 186 StGB, Art. 286 StGB, Art. 64 StPO, Art. 135 StPO, Art. 138 StPO, Art. 335 ff. StPO, Art. 398 ff. StPO, Art. 416 ff. StPO, § 146 Gebührentarif, § 158 Gebührentarif

festgestellt und erkannt:

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu

enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

von Felten

Der Gerichtsschreiberin

Schenker

## **E. 2.4**

### **Vorinstanzliche Hauptverhandlung**

Vor Vorinstanz deponierte der Beschuldigte am 22. Juli 2021 Folgendes (S-L 297 ff.):

Er habe seine Aussagen gemacht. Was dort passiert sei, dass er sie dort gefunden habe, dass er eine Zigarette gehabt und diese dort gedreht habe. Er selbst habe ihr gesagt, er könne das Taxi nicht bezahlen, sie könne das Taxi rufen, aber sie könne auch eine Stunde auf den Bus warten. Und sie habe ihn nachher sozusagen herumbekommen. Am nächsten Morgen habe sie ihm noch gesagt, er solle es einfach niemandem sagen. Das habe er auch eineinhalb Wochen lang nicht gemacht. Ein Kollege sei bei ihm zu Hause gewesen und habe gesagt, er habe das gehört, dieser habe aber nicht gewusst, wann dies gewesen sei. Der Kollege habe ihn gelöchert, eineinhalb Wochen lang, und erst, als er es ihm gesagt habe und dieser es in der ganzen Stadt erzählt habe, habe sie eine Anzeige gemacht. Sie habe einfach nicht gewollt, dass es heisse, sie habe mit einem Junkie gevögelt. Das sei alles, deswegen habe sie die Anzeige gemacht. G.\_\_\_\_, ihre Kollegin, habe einfach Geld «rausranggen» wollen, weil diese gedacht habe, sein Vater bezahle dann ein paar tausend Franken. Auf Frage, dass es ja mitten in der Nacht gewesen sei, erwiderte der Beschuldigte, er habe in der Stadt ein halbes Cola für den Kollegen und sich holen wollen, deswegen sei er aus der Wohnung hinaus und habe sie gefunden. Sie habe ihn herumbekommen. Dann habe er gedacht, lieber das als das Cola und sei mit ihr nach Hause gegangen. Sonst wäre er was holen gegangen. Die Bar sei mittlerweile zu, das sei der einzige Ort gewesen, wo man um diese Zeit noch etwas bekommen habe. Er habe in die [Bar 1] etwas holen gehen wollen. Nachher habe er gedacht, Sex sei besser. Sie habe ihn schon auf dem Trottoir überfallen bzw. gepackt. Er wisse, dass sie ein paar Mal «Nein» gesagt habe, aber sie hätten auch ein paar Mal schon ein «Techtelmechtel» gehabt, also sie hätten schon «rumgemacht» sozusagen im Zusammenhang dann zumal mit Koks. Weil wenn sie das genommen habe, dann habe es ganz anders in ihr ausgesehen. Dann habe sie ihn gleichwohl einen «geilen Siech» gefunden. Was sie da aussage, sei so ein bisschen eine leichte Falschaussage gewesen. Auf Frage, wie er dann die Privatklägerin angetroffen habe, antwortete der Beschuldigte, sie sei ja am Boden gelegen und er sei «huere» erschrocken. Dann habe er sie geweckt und gesehen, dass sie es sei. Sie habe nach einer Zigarette gefragt. Er habe dann gesagt, dass er selbst Zigaretten drehe und ihr eine drehen könne. Nachher sei er neben dran gesessen und sie sei nicht besoffen gewesen. Weder an der Stimme noch an der Bewegung, nichts von Angetrunkenheit habe er bemerkt. Auf Frage, ob sie dort geschlafen habe, weil er gesagt habe, er habe sie geweckt, erwiderte der Beschuldigte: «Nein, sie war k.o., ich habe sie

geschüttelt und geschaut, ob alles in Ordnung ist». Nachher habe er eine Zigarette gedreht. Dann sei sie ihm so angehängen und habe gesagt, sie habe gehört, er habe einen grossen Schwanz. Nachher habe er gesagt, ja, das habe er auch schon gehört. Sie habe dann begonnen, ihn abzuknutschen und rumzumachen. Nachher hätten sie dort Sex gehabt. Aber sie habe das provoziert, nicht er. Nachher habe er gesagt, er könne das Taxi nicht bezahlen, aber in einer Stunde fahre der erste Bus. Auf Frage, wieso die Privatklägerin denn ein Taxi habe nehmen wollen, erwiderte er, er habe gesagt, ob sie ein Taxi nehmen wolle oder ob sie eine Stunde zu ihm nach Hause warten kommen wolle, bis der Bus fahre. Sie habe gesagt, sie habe eigentlich nach Hause gewollt, ob er ihr ein Taxi bezahlen könne. Er habe nein gesagt, er habe kein Geld gehabt. Er habe das Geld des Kollegen dabeigehabt. Auf Vorhalt, dass der Fussweg bis zur Wohnung der Privatklägerin zehn Minuten gewesen sei, antwortete der Beschuldigte, ja, sie habe aber etwas von einem Taxi gesprochen. Er habe gesagt, sie könne ein Taxi rufen. Er könne es aber nicht bezahlen oder sie könne auch eine bis eineinhalb Stunden zu ihm nach Hause kommen. Nach dem Sex habe er ihr das gesagt und den habe sie ja provoziert. Sie habe dann gesagt, also gut, sie komme schnell zu ihm. Auf Frage, wie er sich denn erkläre, dass die Privatklägerin dort k.o. gewesen sei, meinte er, das wisse er auch nicht, was sie dort gehabt habe. Erstens habe er schon damals kein Handy gehabt. Er habe zuerst schon gefragt, ob sie einen Krankenwagen rufen wolle. Sie habe dann gesagt, nein, sie sei nur im Stress, weil ihr Sohn im Spital sei, aber ihr gehe es gut. Dann habe er gesagt, das Taxi könne er nicht bezahlen, weil das Geld nicht ihm gehöre. Er habe gesagt, in ein bis eineinhalb Stunden fahre der Bus, sie könne ruhig zu ihm kommen. Dann habe er dort weitergemacht. Es sei eigentlich geiler Sex gewesen. Auf den Vorhalt, er habe gesagt, die Privatklägerin sei an ihn angelehnt gewesen, erwiderte der Beschuldigte, ja, so auf dieser Seite (zeigt, wie sie angelehnt war) dabei habe sie gesagt, sie habe gehört, er habe einen grossen Schwanz. Er habe «ja» gesagt. Die Frage, ob die Privatklägerin sich bei ihm aus Zuneigung angelehnt habe, bejahte er. Sie habe ihn einfach «ufgrisse», fertig, sozusagen. Sie sei nicht betrunken gewesen und habe auch nicht nach Alkohol gerochen, wie sonst manchmal, das sei schon viel schlimmer gewesen bei ihr, wenn er sie im Ausgang gesehen habe. Ihn habe es gedünkt, sie sei so ziemlich einigermassen nüchtern gewesen. Gegenüber sonst sei sie sozusagen nüchtern gewesen. Man habe nichts vom Alkohol gemerkt. Sie habe schon ziemlich beissen können. Sie könne ihn locker unter den Tisch saufen, immer. Also, wenn er das im Ausgang getrunken hätte, was sie getrunken habe, dann wäre er, er wisse doch nicht. Er könne das nie trinken. Er wohne gerade oberhalb [eines Geschäfts], im zweiten Stock. Das [Geschäft] sei unten, dann sei im ersten Stock eine Wohnung und er sei im zweiten Stock. Sie sei nicht beim [Geschäft] oben gewesen. Es komme ein Fussgängerstreifen und nachher noch ein paar Meter, dort sei sie gelegen. Er habe nachher gesagt, er wohne im [Geschäft] oben und von ihm aus könne sie auch noch zu ihm kommen und auf den Bus warten, wenn sie kein Geld fürs Taxi habe. Sie sei einfach dort auf dem Trottoir gelegen. Dann habe er sich zuerst Sorgen gemacht. Sie habe nicht geblutet. Er habe zuerst gedacht, es sei etwas passiert. Sie sei nachher aber ganz normal gewesen. Dann habe er eine Zigarette gedreht. Er sei nebendran gesessen, sie hätten diskutiert und nachher habe sie ihn angebagert und «umebecho», also, um ihm rumzubekommen, brauche es vielleicht auch nicht viel, aber sie habe den Anstoss gegeben. Auf Frage, ob es ihm nicht komisch vorgekommen sei, dass jemand einfach so dort liege und sich nicht bewege, erwiderte der Beschuldigte, das schon. Er habe sie auch gefragt, ob alles in Ordnung sei. Sie habe gesagt, sie habe Stress wegen dem Kleinen, der im Spital sei. Das sei nur deswegen, sie habe eine Stressattacke gehabt. Er habe sich auch Sorgen

gemacht. Er habe sie auch gefragt, ob sie anrufen wolle. Sie habe dann gesagt, nein, sie habe nur Stress, weil der Kleine im Spital sei. Deshalb habe sie schlecht geschlafen und deshalb sei sie vorher zusammengebrochen, aber es gehe ihr wieder gut. Die Frage, ob die Privatklägerin dann wieder voll da gewesen sei, bejahte der Beschuldigte. Sie sei ganz da gewesen und habe ganz normal mit ihm gesprochen. Nichts von irgendwie k.o. oder so irgendetwas. Im Ausgang habe er sie hundert Mal schlimmer erlebt. Wo nachher die halbe Stadt darüber gesprochen habe. Er habe mittlerweile von ganz vielen Leuten gehört, dass sie an jeder «Hundsverlochete» mit drei, vier Typen ins Bett gehe. Sie habe nur Geld «rausranggen» wollen. Viele hätten dieses Gefühl gehabt, weil sie gedacht habe, sein Vater bezahle etwas. Auf Frage, ob er dort auf dem Trottoir das erste Mal Sex gehabt habe, erwiderte er, ja, sozusagen, es sei einfach so über sie gekommen. Oben seien zwei, drei Autos abgebogen in der Kurve. Aber dort, wo sie gewesen seien, 50 Meter weiter unten, sei kein einziges Auto durchgefahren. Aber es sei auch nicht lang gegangen. Die Frage, ob sie nur ein paar Meter von seiner Wohnung entfernt gewesen seien, bejahte er. Die Frage, ob die Privatklägerin selbst habe laufen können, bejahte er ebenfalls und führte aus, dass er sie ja nicht hätte hochtragen können. Sie seien ganz normal hochgelaufen. Er habe sie nicht stützen müssen, gar nicht. Er kenne sie seit einigen Jahren. Auf die Frage, ob es über ihn gekommen sei (als er bemerkt habe, dass die Frau, die am Boden liege, die Privatklägerin gewesen sei), erwiderte der Beschuldigte, nein, nein, eben nicht, sie habe ihn aufgerissen. Er habe sich nicht richtig ausgezogen. Er habe letzten Sommer sogar schon auf der Treppe hier nebenan (neben dem Gerichtsgebäude) Sex gehabt. Die Frage, ob das einvernehmlich gewesen sei, die Privatklägerin also morgens um 04:00 Uhr auf dem Trottoir Sex haben wollte, bejahte er. Auf den Vorhalt, er habe vorhin gesagt, die Privatklägerin habe ein paar Mal «Nein» gesagt, erwiderte er, nein, nein, nein, nicht so. Er habe gesagt, sie sei ein paar Mal schlechter «zwäg» gewesen im Ausgang. Die Privatklägerin habe nicht im Zusammenhang mit jenem Abend «Nein» gesagt. Im Ausgang habe sie oftmals in seinem Kollegenkreis provoziert bis zu einem gewissen Punkt, habe dann aber nachher gesagt, sie habe ein Kind und einen Mann. Das hätten sie immer akzeptiert. Dort aber eben nicht. Dort sei sie hinter ihn gegangen. Ein paar Mal «Nein» habe sie im Ausgang gesagt, in den vorherigen Jahren. Wenn sie getrunken und auf dem WC etwas konsumiert hätten, habe sie sie ihn und seine Kollegen scharf gemacht. Bis zu einem gewissen Punkt, aber dann sei «Nein» gewesen und das hätten sie auch akzeptiert. Das sei etwas, das stimme, was sie gesagt habe. Klar zu verstehen geben könne man dem nicht sagen, wenn man jemanden immer wieder anbaggere. Die Situation könne sich ja auch ändern. Es könne ja sein, dass sie nicht mehr mit dem Mann zusammen sei oder dass sie nicht mehr glücklich mit ihm sei. Das könne sich jederzeit ändern. Es habe immer so geklungen, dass sie schon gerne würde, aber sie einen Mann und ein Kind habe. Das habe er damit sagen wollen. Dort eben gar nicht, sie sei von A bis Z voll dabei gewesen. Wenn sie nicht voll mitmache, könne man nicht fünf bis sechs Stunden Sex mit ihr haben. Auf Ergänzungsfrage von Rechtsanwalt Boris Banga, er habe gesagt, die Privatklägerin sei öfters betrunken gewesen, aber er habe ja gar keinen Kontakt mit ihr gehabt, erwiderte der Beschuldigte, das sei im Ausgang gewesen, [in der Bar 2] und in der [Bar 1], wo er praktisch jeden Abend gewesen sei und wo er seiner sozusagen Halbfreundin geholfen habe, damit die Betrunkenen am Morgen um 04:00 Uhr, 05:00 Uhr nicht alles zerschlagen würden, sei sie öfters da gewesen. Er habe nicht viel Kontakt mit ihr gehabt. Auf Ergänzungsfrage von Rechtsanwalt Boris Banga, er habe sie doch nur aus dem Projekt gekannt, meinte er, dass sie das sage. Er habe sie aber x-Mal im Ausgang gesehen, wenn sie besoffen gewesen sei und er eigentlich nüchtern, weil

er eben aufgepasst habe, dass niemand den Laden auseinandernehme am Morgen um 04:00 Uhr bis 05:00 Uhr. Dass ihr Kind im Spital gewesen sei, wisse er nicht aus den Akten, das habe sie ihm erzählt. Auf Ergänzungsfrage von Rechtsanwalt Boris Banga, er habe das erste Mal gesagt, es sei auf der Treppe des [Geschäfts] gewesen und warum er heute nicht das Gleiche sage, meinte der Beschuldigte, er habe von Anfang an gesagt, es sei [beim Restaurant] gewesen. Sie sei in der Nähe [einer] Bar, die weiter unten sei, gelegen. Sie habe von der Treppe beim [Geschäft] gesprochen. Aber das stimme nicht. Es sei immer dort unten gewesen. Er sei dort hinuntergelaufen und beim Fussgängerstreifen sei so eine Bar, [ ], genau dort vorne dran sei sie gelegen. Die Bar habe damals schon geschlossen gehabt. Sie habe vom [Geschäft] gesprochen und er habe schon damals immer gesagt, sie sei dort unten gelegen. Auf Ergänzungsfrage von Rechtsanwalt Boris Banga, er habe heute gesagt, die Privatklägerin sei k.o. gewesen, erwiderte er, ja, das habe er schon letztes und vorletztes Mal gesagt. Auf Einwand von Rechtsanwalt Boris Banga, er habe dies letztes Mal bestritten, meinte er, wegen dem Sex sei sie nicht k.o. gewesen. Als er sie gefunden habe, sei sie k.o. gewesen, ja. Die restlichen fünf Stunden sei sie voll dabei gewesen.

### **E. 3**

Aussagen von Auskunftspersonen

#### **E. 3.1**

G.\_\_\_\_

Am 5. Juli 2017 gab G.\_\_\_\_ bei der Kantonspolizei Solothurn als Auskunftsperson an, dass sie die Privatklägerin seit ca. 13 bis 14 Jahren kenne. Diese sei eine gute Kollegin. Den Beschuldigten kenne sie nicht wirklich näher, einfach vom Ausgang her [in Ortschaft 1]. Die Privatklägerin habe ihr ca. ein bis zwei Wochen nach dem Vorfall am Telefon erzählt, was passiert sei. Sie habe dabei gesagt, sie gehe unter den Zug, so dass sie zu ihr in die Wohnung gefahren sei. Die Privatklägerin habe ihr erzählt, dass sie das Gefühl habe, dass Geschlechtsverkehr zwischen ihr und dem Beschuldigten stattgefunden habe. Dieser habe ihr (G.\_\_\_\_) selber auch gesagt, sie (die Privatklägerin) hätte das gewollt. Sie (G.\_\_\_\_) habe ihn in der [Bar 1] angetroffen. Er sei gekommen und habe «Hallo» gesagt und reden wollen. Dann habe sie ihn abgeblockt. Er habe dann von sich aus gefragt, ob es wegen der Geschichte der Privatklägerin sei und gesagt, dass das so nicht stimme. Sie sei dann laut geworden, habe aber den anderen nicht sagen wollen, worum es gehe, weil die Privatklägerin ihr gesagt habe, sie solle nicht darüber reden. Von [einer Bekannten] habe sie erfahren, dass der Beschuldigte [in der Bar 2] vor einiger Zeit erzählt haben solle, dass er [beim Geschäft] eine Frau aufgegabelt habe, die er schon lange haben wollen (AS 063 ff.).

#### **E. 3.2**

C.\_\_\_\_

C.\_\_\_\_ verweigerte anlässlich seiner polizeilichen Befragung als Auskunftsperson vom 20. Juli 2017 die Aussage (AS 077 ff.).

Anlässlich der Verhandlung vor Obergericht vom 18. Januar 2023 (OGer 114 ff.) führte C.\_\_\_\_ als Zeuge aus, er habe bei der Polizei keine Aussagen gemacht, weil er schlichtweg nicht wisse, um was es gehe. Er sei einfach die erste Person gewesen, die Frau B.\_\_\_\_ am Morgen danach gesehen habe. Er habe zu diesem Zeitpunkt nicht mehr mit ihr zusammengewohnt, er sei nicht mehr mit ihr zusammen. (Ob sie ein gemeinsames Kind ■

D.\_\_\_\_ ■ hätten?) Ja genau. (Von wann bis wann er mit ihr zusammen gewesen sei?) Keine Ahnung, das sei sieben Jahre her, seit sie sich getrennt hätten. Neun Jahre (Neun Jahre seit der Trennung?) Nein, neun Jahre seien sie zusammen gewesen, und sechs, sieben Jahre sei es her, seit sie sich getrennt hätten. (Was der Grund für die Trennung gewesen sei?) Sicher die Reibungen, die es durch ihre Alkoholsucht ständig gegeben habe. Das sei sicher der Hauptgrund gewesen. (Wie sich der Kontakt zu D.\_\_\_\_ nach der Trennung entwickelt habe ■ ob er regelmässigen Kontakt mit D.\_\_\_\_ habe?) Ja. Sie eigentlich auch. Es sei so, dass D.\_\_\_\_ nicht bei ihnen sei. Er werde fremdbetreut. Sie hätten beide regelmässigen Kontakt. Jedes zweite Wochenende. (Seit wann er fremdbetreut sei?) Seit fünf Jahren. (Wie die Situation gewesen sei, bevor er fremdbetreut gewesen sei ■ ob er bei der Privatklägerin in Obhut gewesen sei?) Er sei bei ihr gewesen, genau. Und viel auch bei ihm. Er habe sich gerade nebendran eine Wohnung genommen. Er habe ihn viel abgeholt und am Abend wieder hingebacht. (Wie das Verhältnis zur Privatklägerin aktuell sei?) Er habe sie schon seit einem ¾-Jahr nicht mehr gesehen. (Ob es nach der Trennung noch regelmässigen Kontakt gegeben habe?) Ja einfach durch die Standortgespräche der [Betreuungsinstitution]. Das sei die Institution, in der D.\_\_\_\_ sei.

(Ob er den Beschuldigten kenne?) Ja, er sei stadtbekannt. (Ob er ihn auch persönlich kenne?) Aus früheren Zeiten, ja. (Ob er mit ihm mal zu tun gehabt habe?) Flüchtig. (Sie seien weder befreundet noch verfeindet?) Nein. (Ob er wisse, wie das Verhältnis zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten gewesen sei?) Ja, ungefähr ähnlich. Man habe sich halt gesehen. Und man kenne sich [im Ort 1], wenn man in Pubs und so verkehre. Er denke, es sei ungefähr ähnlich gewesen. Er denke nicht, dass es enger gewesen sei.

(Ob er sich erinnern könne, dass D.\_\_\_\_ wegen eines Asthma-Anfalls in der Nacht vom Samstag, 8. April 2017, auf Sonntag, 9. April 2017, ins Spital habe gehen müssen?) Ja. (Ob er wisse, wo D.\_\_\_\_ vor der Spitaleinweisung gewesen sei?) Ja, er sei bei der Nachbarin der Privatklägerin gewesen. (Ob er schildern könne, wie es zur Spitaleinweisung gekommen sei? Wie er informiert worden sei, was er wann erfahren habe?) Er habe ein freies Wochenende gehabt und sei zu Hause gewesen. Die Privatklägerin sei weg gewesen und habe D.\_\_\_\_ ■ Asthmatiker und Allergiker allgemein ■ zur Nachbarin gegeben. Die habe [ ] Katzen. Sie (die Nachbarin) habe ihn dann mitten in der Nacht angerufen, weil D.\_\_\_\_ einen Asthmaanfall gehabt habe und sie die Privatklägerin nicht habe erreichen können. Er sei nachher mit ihm [in ein Spital im Kanton Bern] gefahren, und dort sei er dann eingewiesen worden. (Welche Zeit das ungefähr gewesen sei?) Halb 12, 12, also um Mitternacht rum. (Wo die Mutter gewesen sei?) Keine Ahnung. Nicht auffindbar. Sie habe das Telefon auch nicht abgenommen. (Ob er versucht habe, sie zu erreichen?) Ja. Er, und die Nachbarin auch. (In dieser Nacht habe er also keinen Kontakt mit ihr gehabt?) Nein, erst am Morgen, also so gegen Mittag. (Ob irgendjemand sie habe erreichen oder ob ihr jemand eine Nachricht habe zukommen lassen können?) Das wisse er nicht. Also er sicher nicht, er habe nur versucht anzurufen. (Ob die Combox gekommen sei, als er sie angerufen habe?) Ja. (Ob er eine Nachricht hinterlassen habe?) Nein. (Wie viele Male er angerufen habe?) Das wisse er nicht mehr. (Ob die Nachbarin auch probiert habe, die Privatklägerin zu erreichen?) Ja genau. Deshalb habe sie ja dann ihn angerufen, weil sie nicht gewusst habe, was machen.

(Ob er die Familie F.\_\_\_\_ kenne?) Ja. (Offenbar sei die Privatklägerin bei Familie F.\_\_\_\_ gewesen. Ob er das nicht gewusst habe?) Doch. (Ob es sein könne, dass sich jemand mit Familie F.\_\_\_\_ in Verbindung gesetzt habe, in dieser Nacht, telefonisch oder sonst wie?) Das könne auch sein, dass er angerufen habe. Er wisse es nicht mehr, ehrlich. Nein. Stop. Er

habe erst am Abend danach mit ihnen telefoniert, weil er habe wissen wollen, was los sei. (Ob es vorgängig zum Asthmaanfall von D.\_\_\_\_ eine Auseinandersetzung zwischen ihm und der Privatklägerin wegen dem Hüten von D.\_\_\_\_ an diesem Wochenende gegeben habe?) Ja, immer wieder. Es sei normal gewesen. Man gebe nicht ein Kind mit Asthma zu einer Familie mit [ ] Katzen. (Ob ihm die Privatklägerin mitgeteilt habe, dass D.\_\_\_\_ bei der Nachbarin sei bzw. dass sie ihn dorthin bringen werde?) Nein, das habe er nicht gewusst. (Aber er sei vorher bei ihm gewesen, am Freitag oder Donnerstag?) Ja. (Wo er ihn dann jeweils hingebraucht habe?) Immer zu ihr. (Ob er sich an eine Auseinandersetzung an jenem Freitag erinnern könne, weil sie vorgehabt habe, am Wochenende in den Ausgang zu gehen?) Nein, aber das könne gut sein. (Auf Vorhalt, wonach die Privatklägerin ausgesagt habe, dass er ihr am Freitag, also einen Tag vor der Spitaleinweisung von D.\_\_\_\_ Vorwürfe gemacht habe:.) Ja. Normal. Er meine, es sei nur jedes zweite Wochenende, an welchem man die Aufsichtspflicht habe. Das werde man wohl noch einrichten können. (Also sei es regelmässig vorgekommen, dass sie miteinander ein «Gsturm» gehabt hätten?) Ja. (Auf Vorhalt, wonach die Privatklägerin ausgesagt habe, dass er ihr an jenem Freitag konkret gesagt habe, sie müsse aufpassen, wo sie durchlaufe, sie sei eine Schlampe:.) Er könne sich nicht mehr daran erinnern, was er gesagt habe und was nicht. Aber das habe er ihr öfters gesagt. (Weshalb?) Die Privatklägerin Man schlafe auch nicht als erwachsene Frau in [einer Stadt im Kanton Neuenburg] am Bahnhof oder in [Stadt/BE] irgendwo in der Stadt, weil man so «drnäbe» sei. Und da habe er das dann halt gesagt. Es sei eine Frage der Zeit gewesen. (Ob das regelmässig vorgekommen sei?) Ja. (Ob er das näher erläutern könne?) Ja einfach in den Ausgang gehen, das Telefon nicht mehr abnehmen Er sei viel zu Hause gewesen und habe schauen müssen. Und auch unter der Woche. Er habe einen Job, bei dem er morgens um 4 Uhr arbeiten gehen müsse. Und es sei öfters zu Problemen gekommen. (Ob das noch während der Beziehung gewesen sei, als die Privatklägerin in [einer Stadt im Kanton Neuenburg] am Bahnhof geschlafen habe?) Ja. (Ob sie im Ausgang gewesen sei?) Ja. (Er habe noch ein zweites Ereignis erwähnt?) Es sei noch viel gewesen. Er könne jetzt hier nicht alles erzählen. (Ob das richtig verstanden worden sei ■ die Privatklägerin sei regelmässig nächtelang im Ausgang gewesen und habe dann irgendwo übernachtet?) Genau. (Auf Hinweis, dass das Wort «Schlampe» ja noch einen anderen Hintergrund habe:.) Gegen Ende hin seien immer mehr Sachen ausgekommen. Wo er halt auch hintergangen worden sei. Und ja ■ es seien Emotionen da gewesen. (Was er konkret unter «hintergangen» verstehe?) Ja man könne sich sicher vorstellen, was passiere, wenn man bei irgendwelchen Männern schlafe und so Zeug. Das müsse er ja glaublich nicht sagen. Also er könne es sich vorstellen, und es hätten ihm das auch das Leute im Nachhinein bestätigt.

(Ob das richtig verstanden worden sei, dass die Privatklägerin relativ lockeren Umgang mit dem anderen Geschlecht gepflegt habe, und dies auch während der Beziehung?) Genau. (Also regelmässig bei anderen Männern übernachtet habe?) Ja. Also ob Mann oder Frau Er glaube, es sei mehrheitlich ums Liegen gegangen, wenn man irgendwo im Ausgang gewesen sei. (Also nicht unbedingt einen sexuellen Hintergrund?) Sicher sei das auch Thema. Er glaube nicht, dass es immer so gewesen sei, aber es sei sicher Thema gewesen. Auch mit dem Alkohol. (Ob das heisse, dass sie aufgrund des Alkoholkonsums Nähe zu anderen Leuten gesucht habe, Distanz verloren habe, und es teilweise auch zu sexuellen Ereignissen gekommen sei?) Genau. (Ob er hier konkrete Erkenntnisse bzw. Beispiele habe?) Das möchte er jetzt hier nicht sagen. (Auf Vorhalt der Zeugnispflicht:.) Da müsse er kurz überlegen. Es gebe schon ein, zwei solcher Vorfälle. Einmal habe sie in einem «Raum» geschlafen. Er wisse, dass dort etwas mit einem Mann gegangen sei. Einmal habe

es noch was gegeben, aber da sei er sich nicht sicher, ob sie nicht kurz eine Trennungsphase gehabt hätten, so on-off. Aber zwei Mal sei es sicher vorgekommen, auch während der Beziehung. (Ob in diesem «Raum» mehrheitlich fremde Männer gewesen seien?) Nein, alles Bekannte. (Ob mit dem Beschuldigten auch mal was gewesen sei?) Er sei sicher auch ab und zu in diesem Raum gewesen. Das seien alles Kollegen gewesen, das sei so ein Kollegenkreis dort. (Wie man sich das vorstellen müsse?) Das sei beim [Gewerbegebiet]. Da könne man sich so Räume mieten. Dort habe es weitere [Räume]. (Woher er wisse, was in diesen «Räumen» abgegangen sei?) Ja das bekomme man halt so mit. Durch Kollegen, die einen Tipp gegeben hätten oder so etwas. (Ob er die Privatklägerin einmal selber auf so ein Ereignis angesprochen habe?) Ja sicher. Sie habe es immer abgestritten. (Also abgestritten in dem Sinne, es sei nicht so gewesen oder sie möge sich nicht daran erinnern?) Es sei nicht so gewesen. Also seine Vermutung: Wegen dem Geschlechtsverkehr. (Aber dass sie dort übernachtet habe mit anderen, das habe sie zugegeben?) Ja. (Aber es sei nicht zum Geschlechtsverkehr gekommen?) Nein. (Aber er habe von anderer Seite gehört, dass es sehr wohl zu Geschlechtsverkehr gekommen sei?) Genau.

(Ob er wisse, wo die Privatklägerin nach ihrem Besuch bei Familie F. \_\_\_ gewesen sei?) Also laut ihr Also das sei einfach das, was er von ihr wisse, als er sie getroffen habe: Sie sei unterwegs in der Stadt Richtung nach Hause gewesen. Sie habe sich scheinbar irgendwo hingesetzt, auf eine Treppe. Und dort habe sie ihn getroffen, angeblich. Und sei dann mit ihm nach Hause. (Wann sie ihm das erzählt habe?) Am Mittag. Er sei zu ihr nach Hause. Er habe sich einmal umziehen müssen, weil er die ganze Nacht im Spital gewesen sei. Also sei er nach Hause gegangen, und dann direkt zu ihr rüber. (Ob sie sonst noch etwas erzählt habe - etwas Konkretes bspw., wie sie zum Beschuldigten nach Hause gekommen sei?) Das wisse er nicht mehr. Er wisse einfach, sie habe angefangen zu weinen. Aufgrund des Ganzen, was gewesen sei, und dass er das immer und immer wieder gesagt habe, habe er das Ganze auch gar nicht wirklich Ja, für ihn sei es abgeschlossen gewesen eigentlich. Es sei eine Frage der Zeit gewesen. (Weshalb sie angefangen habe zu weinen?) Das könne er nicht sagen. Er könne nicht sagen, ob es wegen der Tat gewesen sei oder weil einem bewusst geworden sei, was man gemacht habe. Er wisse es nicht. Er wisse es wirklich nicht. Also zutrauen würde er es beiden. Ihr, dass sie mitgegangen sei und dort etwas gegangen sei, einvernehmlich, und ihm, dass er sie vergewaltigt habe. Er traue es beiden zu.

(Wenn sie freiwillig mitgegangen wäre ■ weshalb sie sagen sollte, dass sie sich nicht mehr daran erinnern könne oder es nicht einvernehmlich gewesen sei?) Das könne gut möglich sein, dass sie sich nicht mehr erinnern könne. Das merke man den Leuten nicht an. Die seien weg, aber immer noch da. (Ob es denn Situationen zwischen ihnen gegeben habe, wo sie quasi weg, aber immer noch da gewesen sei?) Ja, öfters. (Was er konkret mit «weg» meine?) Das merke man den Leuten nicht an, wenn sie genug getrunken hätten. Er meine, die stünden noch da und wirkten putzmunter, dabei sei man schon (Ob es bei der Privatklägerin vorgekommen sei, dass sie alkoholbedingt völlig weggetreten gewesen sei, man ihr das aber nicht angemerkt habe?) Ja. (Wie sich das konkret geäußert habe?) Also nicht angemerkt, dass sie alkoholisiert sei: Das merke man. Aber einfach das Wegtreten, das «nicht-mehr-aufnahmefähig-Sein», das merke man halt nicht. (Ob er das genauer ausführen könne?) Wenn man neun Jahre lang mit jemandem zusammen sei, dann merke man das. Wenn sie zwei Bier gehabt habe und sie hätten zusammen telefoniert, dann habe er das an der Stimme gehört. (Ob sie Filmrisse gehabt habe?) Ja. (Ob das regelmässig vorgekommen sei?) Ja. manchmal schon ja. (Was er unter «wegtreten» verstehe?) Dass

jemand nicht mehr wisse, wo er sei und was er mache. Man sei einfach noch eine Hülle. (Ob es das bei der Privatklägerin gegeben habe?) Ja. (Man habe ihr das nicht angemerkt?) Nicht unbedingt, nein. (Also sei sie aktiv gewesen?) Ja genau. (Und habe gesprochen?) Ja. (Und habe sich beteiligt?) Ja. (Aber sei trotzdem nicht mehr da gewesen?) Genau. (Aus was heraus er geschlossen habe, dass sie nicht mehr da sei, wenn sie trotzdem aktiv gewesen sei, sich beteiligt habe und gesprochen habe?) Er sehe das an den Augen an. (Weil er sie so lange kenne?) Ja. (Und jemand, der sie nicht so lange kenne, ob der das auch an den Augen sehen würde?) Nein.

(Wann er das erste Mal wieder Kontakt mit der Privatklägerin gehabt habe, nachdem er D.\_\_\_\_ ins Spital gebracht habe:) Das sei so um den Mittag herum gewesen, ca. halb zwölf bis zwölf. Er wisse nicht mehr, ob er vorher einmal angerufen habe, aber er sei nachher sicher direkt rüber zu ihr in die Wohnung gegangen und habe sie dort angetroffen. (Ob sie schon in der Wohnung gewesen sei?) Sie sei schon dort gewesen, glaube er, ja. (Die Privatklägerin habe ausgesagt, sie habe ihn bei sich zu Hause angetroffen, als sie gerade nach Hause gekommen sei?) Das könne sein, ja. (Ob es sein könne, dass es ca. um 10:00 Uhr gewesen sei?) Ihm sei gewesen, dass es Mittag gewesen sei. (Ob ihm etwas Besonderes aufgefallen sei an der Privatklägerin an jenem Sonntag?) Er könne sich nicht mehr erinnern, einfach das Heulen. (Wie sie «zwäg» gewesen sei?) Schon aufgelöst. (Ob er etwas gemerkt habe, dass sie Alkohol gehabt habe oder ob sie weg gewesen sei?) Ja, das habe man gesehen und gemerkt. Und auch gerochen. (Ob er sich normal mit ihr habe unterhalten können?) Ja es sei wohl schon hitzig gewesen. Er sei wütend gewesen wegen dem Ganzen. Er könne sich aber nicht mehr an den genauen Wortlaut erinnern. (Ob sie gelallt oder geschwankt habe?) Das wisse er nicht mehr. (Auf Vorhalt, die Privatklägerin habe ausgesagt, dass er sie an jenem Sonntag Morgen erneut als Schlampe bezeichnet habe?) Das könne sein.

(Ob er wisse, ob die Privatklägerin im April 2017 eine Beziehung gehabt habe?) Er wisse nicht mehr, ob es zu jener Zeit gewesen sei. Aber es habe einen oder zwei gegeben. Aber ob es wirklich genau zu jener Zeit gewesen sei, könne er nicht sagen. Er kenne die auch nur flüchtig, vom Sehen und so. (Ob ihm der Name I.\_\_\_\_ etwas sage?) Ja. Das sei der Götti von D.\_\_\_\_. (Ob sie eine Beziehung zu diesem gehabt habe?) Ja vor Jahren. Das sei vor seiner Zeit gewesen. (Ob es sein könne, dass die Privatklägerin im April 2017 mit Herrn I.\_\_\_\_ eine Beziehung gehabt habe?) Das glaube er weniger. Das glaube er wirklich weniger. Weil da sei die Abneigung ziemlich gross, glaube er. Aber man wisse es nicht. (Aber vor der Beziehung mit ihm habe sie eine Beziehung mit Herrn I.\_\_\_\_ gehabt?) Ja schon, aber da seien x Jahre dazwischen gewesen. Er habe sie eigentlich durch ihn kennengelernt. (Also kenne er Herrn I.\_\_\_\_ näher?) Ja. (Auf Vorhalt, dass die Privatklägerin ausgesagt habe, dass sie an jenem Abend eigentlich ein Date mit Herrn I.\_\_\_\_ gehabt habe, und er mehr sei als ein Freund:) Keine Ahnung. Davon höre er jetzt das erste Mal. (Auf Hinweis, dass er dem Betroffenen relativ nahe stehe:) Ja, aber man müsse dazu sagen, dass er seit ca. 10 Jahren oder so allgemein mit niemandem mehr Kontakt habe von seinen früheren Kollegen. Er sei eigentlich nur noch zu Hause und am Arbeiten. (Auf Nachfrage, ob ihm wirklich nichts Spezielles aufgefallen sei?) Nein. (Auf Vorhalt, wonach die Privatklägerin ausgesagt habe, dass sie ihren Slip in ihrer Handtasche gehabt und diesen zu Hause weggeworfen habe, was er gesehen habe:) Ja das stimme. (Ob er sie auf das angesprochen habe?) Er könne sich nicht mehr daran erinnern. Er habe das jetzt nicht so auf die Goldwaage gelegt. Er habe damals schon wieder eine Partnerin gehabt. Für ihn sei das erledigt gewesen. (Ob sie etwas dazu gesagt habe?) Sie habe ja dann erzählt, was genau passiert sei. Dass sie in die Stadt

gegangen und auf diese Treppe gesessen sei. Das wisse er eigentlich alles von ihr. (Was sie sonst noch erzählt habe?) Dass sie vergewaltigt worden sei. (Wie sie von der Treppe zum Beschuldigten gekommen sei?) Er glaube, es sei ihr auch nicht so gut gegangen. Das sei das, was er wisse. Und der Beschuldigte habe ihr dann geholfen, sie in die Wohnung zu begleiten. Wohl irgendwie so. (Ob er etwas zu ihr gesagt habe, als sie ihm das erzählt habe?) Das wisse er nicht mehr. (Ob er die Privatklägerin an jenem Morgen ins Spital gefahren habe?) Jawohl, ja. Er glaube, er habe sie noch ins Spital gebracht und sei selber wieder nach Hause gegangen. (Ob er wisse, wie lange sie geblieben sei?) Das wisse er nicht. Er (D.\_\_\_\_) sei jedenfalls ein paar Tage dort gewesen, zwei, drei Tage. Und sie sei, glaube er, dann auch dortgeblieben. Aber da sei er sich nicht mehr sicher. (Ob die Privatklägerin ausser Alkohol noch andere Substanzen wie Drogen oder Medikamente genommen habe?) Medikamente sicher, sicher ein ungerades Mal auch Drogen. Wohl so Aufputzmittel. Und Psychopharmaka sicher, sie sei ja in Behandlung gewesen. (Welche Diagnose sie habe?) Das wisse er nicht.

(Ob die Privatklägerin sich habe erinnern können, wie es abgelaufen sei ■ vom Treffen mit dem Beschuldigten bis zur Vergewaltigung in der Wohnung?) Er glaube, dass ■ so wie sie es ihm geschildert habe ■ erst in der Wohnung ihr Erinnerungsvermögen nicht mehr da gewesen sei. Und nachher am Morgen sei es ihr sehr wahrscheinlich wieder bewusst geworden. Deswegen das mit dem Höschen. (Also habe sie nichts über den Sexualverkehr erzählen können, den sie gehabt habe?) Nein, da wisse er nichts. Da könne er sich auch nicht daran erinnern, nein. (Ob sie ihm erzählt habe, dass sie einen Filmriss gehabt habe?) Ja.

(Was Herr B.F.\_\_\_\_ gesagt habe, als er mit ihm telefoniert habe?) Eigentlich nur, was dort gegangen sei. Er habe sie ja dann rausgestellt. Es sei so gewesen: Sie sei dort eingeladen gewesen, und sie hätten zu Abend gegessen. Sie hätten noch Musik gehört, und dann sei Frau A.F.\_\_\_\_ ins Bett gegangen. Und sie habe sich dann an Herrn B.F.\_\_\_\_ rangemacht, und er habe sie aufgrund dessen rausgestellt. (Auf Vorhalt, wonach Herr B.F.\_\_\_\_ ausgesagt habe, dass er die Privatklägerin rausgestellt habe, weil sie auf die Meldung, dass ihr Sohn im Spital sei, nicht reagiert habe:) So wie ihm sei, habe er das so gesagt, wie er vorhin gesagt habe. Aber wie gesagt, es sei lange her.

(Wie man sich das vorstellen könne, dass die Privatklägerin am Bahnhof schlafe?) Also er denke nicht, dass sie dort schlafe. Aber er denke, dass sie dort auf den ersten Zug gewartet habe und dann eingeschlafen sei.

Auf die Ergänzungsfragen des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatklägerin führte der Zeuge aus:

(Ob es richtig sei, dass D.\_\_\_\_ in [einer Betreuungsinstitution] sei, weil er einen gewissen Förderbedarf bzw. gewisse Behinderungen habe?) Ja, also Verhaltensauffälligkeiten sage man. (In den letzten Jahren seit diesem Vorfall sei mit der Privatklägerin nichts mehr passiert. Weshalb er ziemlich vehement mit einer Anwältin versucht habe, D.\_\_\_\_ zu sich zu nehmen?) Weil er der Meinung sei, dass ein Kind zu den Eltern gehöre, ganz einfach. Und weil er nicht verstehe, bis heute nicht, weswegen D.\_\_\_\_ dort sei. Also ja am Anfang sicher wegen der Verhaltensauffälligkeiten. Aber er habe sich gewünscht, dass D.\_\_\_\_ in [Ortschaft 1] in die Schule gehen könnte, ins Schulhaus [ ]. Und bei ihm wohnen könnte. Und das mit der Anwältin sei erst gekommen, als die Privatklägerin gewünscht habe, auch mit zu betreuen. Deshalb habe er nachher eine Anwältin eingeschaltet. (Ob es richtig sei, dass er

mit der Vergangenheit der Privatklägerin begründet habe, dass D.\_\_\_\_ zu ihm müsse?) Nein. Es seien auch sonst immer wieder Sachen vorgefallen, über die er Bescheid wisse. (Ob er nach wie vor ein sehr schlechtes Verhältnis zur Privatklägerin habe?) Er habe gar kein Verhältnis mehr zu ihr.

### **E. 3.3**

B.F.\_\_\_\_

B.F.\_\_\_\_ machte anlässlich der polizeilichen Befragung als Auskunftsperson am 18. Juli 2017 folgende Aussagen (AS 069 ff.):

Er kenne die Privatklägerin etwa seit 13 Jahren. Sie sei eine Kollegin von seiner Frau und ihm. Seit dem Besuch von ihr habe er aber nichts mehr von ihr gehört. Die Privatklägerin habe aber seiner Frau am anderen Tag gesagt, es sei etwas Schlimmes passiert und sie müssten vielleicht dann bei der Polizei eine Aussage machen. (Ob er sich sicher sei, dass dies bereits am Tag nach dem Vorfall gewesen sei?) Einen Tag oder zwei Tage später. Er wisse einfach, dass seine Frau mit ihr telefoniert habe und sie gesagt habe, sie müssten vielleicht eine Aussage machen. Sie hätten die Privatklägerin vor dem Ereignis lange nicht mehr gesehen. Bei ihnen daheim sei sie an diesem Tag vielleicht das zweite Mal gewesen. Das sei sehr spontan gewesen an diesem Abend. Er nehme an, seine Frau und die Privatklägerin hätten telefonischen Kontakt gehabt, bevor es zu diesem Abend gekommen sei. Er selbst habe nicht so einen engen Kontakt mit ihr. Zeitlich sage er mal, sie sei so zwischen 19:00 Uhr - 20:00 Uhr gekommen. Sie seien dann auf der Terrasse gesessen, hätten ein paar Apéro geschnappt und auch zu Abend gegessen. Nach dem Essen seien sie noch dort gesessen und hätten weitergesprochen. Er habe noch paar Biere getrunken und auch die Privatklägerin habe noch ein paar Biere getrunken. Und auch eine Flasche Weisswein hätten sie sicher auch noch getrunken. Eventuell zum Apéro auch noch eine Flasche Rosé. Vom Wein habe auch seine Frau noch etwas getrunken. Vielleicht habe sie auch noch ein Bier gehabt. Es sei immer später geworden und sie hätten sich dann nach drinnen begeben. So gegen Mitternacht, zeitlich könne er es nicht genau sagen, seien sie dann in die Wohnung gegangen. Drinnen hätten sie weitergesprochen und sich noch ins Büro gesetzt. Irgendwann mal, zeitlich wisse er es nicht mehr, habe sich seine Frau dann hingelegt, weil sie müde gewesen sei. Die Privatklägerin und er seien noch geblieben und hätten noch den Wein ausgetrunken. Er selber habe vielleicht nachher noch ein oder zwei Bier gehabt. Genau sagen könne er es nicht mehr, da es schon einen Moment her sei. Nachher habe irgendeinmal die Freundin von ihrem Ex ihm telefoniert. Ihr Ex sei der C.\_\_\_\_, der Vater ihres Kindes. Und seine Freundin heisse [ ], glaube er. Den Nachnamen von ihr wisse er nicht. Er heisse zum Nachnamen C.\_\_\_\_. Aus dem Grund, weil der Kleine der Privatklägerin in [Stadt/BE] im Spital sei. Dies wegen einem Asthmaanfall. Sie hätten aus einem Grund gewusst, dass sie sich bei ihnen befindet. Weil wohl das Telefon der Privatklägerin nicht geläutet habe oder sie ein solches nicht abgenommen habe, hätten sie ihm telefoniert, um dies an die Privatklägerin weiter zu leiten. Das habe er auch getan. Damit habe er sie eigentlich dazu bewegen sollen, dass sie so schnell wie möglich mit einem Taxi nach [Stadt/BE] gehen würde. Irgendwie habe sie das aber so ein bisschen gleichgültig aufgenommen. Sie habe so gesagt: «Dr C.\_\_\_\_ isch jo dört». Irgendwie habe sie keine Anzeichen gemacht, dass sie jetzt dorthin gehen wolle. So habe er es empfunden. Es habe nicht den Eindruck gemacht, dass sie gerade nach [Stadt/BE] gewollt hätte. Irgendeinmal sei ihm das Ganze aber dermassen auf den Sack gegangen, dass er der Privatklägerin dann gesagt habe, es wäre jetzt gut, wenn sie gehen würde. Als Vater habe

ihn genervt, dass sie nicht gerade in das Spital gegangen sei. Er hätte jetzt dort sein Zeug genommen und wäre gerade gegangen. Er glaube, seine Frau sei vor oder nach dem Telefonat auch noch zu ihnen gekommen. Er habe zur Privatklägerin gesagt, es wäre besser, wenn sie gehen würde. Sie sei nachher dann auch gegangen. Das sei ca. 03:15 - 03:30 Uhr gewesen, als sie die Wohnung verlassen habe. Spätestens 03:45 Uhr. So in etwa in dem Zeitfenster. Soweit er dies noch im Kopf habe.

(Ob die Privatklägerin gesagt habe, wohin sie gehe?) Nein. Nach [Stadt/BE] sei sie wohl nicht, denke er. Er habe noch gesagt, er würde ihr ein Taxi bestellen. Am nächsten Tag habe seine Frau im Treppenhaus noch ein Säcklein gefunden, wo sich ihr Pass und etwas Münz drin befunden hätten. Sie sei zu Fuss gekommen und auch gegangen. (In welchem Zustand sich die Privatklägerin befunden habe, als sie gekommen sei?) Er nehme an, mehr oder weniger nüchtern. Sie habe zumindest einen klaren Eindruck gemacht. (Was sie während ihres Aufenthaltes an alkoholischen Getränken zu sich genommen habe?) Bier und Wein. Die Menge wisse er nicht. Sie habe selber noch etwas Bier mitgebracht. Zwei oder drei Büchsen. Er könne es nicht sagen. Dann eine Flasche Weisswein zu dritt und ev. noch eine Flasche Rosé. Danach habe sie auch noch fünf bis sechs Flaschen Bier (3.3dl) gehabt. Die Büchsen, welche sie selbst mitgebracht habe, seien 0.5 Liter gewesen. (Was sie gegessen habe?) Er glaube, sie habe zusammen mit seiner Frau ein Fondue gegessen. Er selber esse kein Fondue. (Ob auch Betäubungsmittel konsumiert worden seien?) Von ihrer Seite her sicher nicht. Was die Privatklägerin vorher gemacht habe, könne er nicht sagen. (Ob sie in seiner Wohnung Medikamente eingenommen habe?) Das habe er nicht gesehen. (Ob sie ein Handy dabei gehabt habe?) Er denke, sie habe es dabei gehabt, denn seine Frau habe ihr ja geschrieben gehabt, ob sie komme. Aber da die Freundin ihres Ex sie ja nicht habe erreichen können, wisse er es nicht. Aber er habe nie gesehen, dass sie es sichtbar bei sich gehabt hätte. Er habe auch nicht gesehen, ob sie telefoniert oder SMS geschrieben oder erhalten habe. (Ob sie sich ihm gegenüber mal über ihr Handy geäußert habe?) Nein. (Wann die Freundin von C.\_\_\_\_ ihn angerufen habe?) Das sei so schätzungsweise zwischen 02:45 Uhr und 03:00 Uhr gewesen. (Wie sie darauf reagiert habe?) Komisch, habe ihn gedünkt. Zuerst habe sie nicht einmal gewollt, dass die anderen am Telefon hören, dass sie bei ihnen sei. Er habe ja mit der anderen gesprochen. Einfach nicht so, wie man es erwarte. Ob man einen Liter Bier gehabt habe oder zehn Liter. Seine Meinung sei, wenn man einen Anruf erhalte, dass das Kind im Spital sei, dann packe man zusammen und gehe. (Wie ihr Gemütszustand gewesen sei?) Gut. Je später desto lustiger. (Ob sich dieser verändert habe?) Je mehr sie getrunken gehabt habe, desto mehr sei sie in Partystimmung gekommen. (In welchem Zustand sie die Wohnung verlassen habe?) Sie sei auf jeden Fall gestanden und auch selber rausgegangen. Sie sei aber recht angetrunken gewesen. Aber nicht gerade komatös. (Ob er sich vorstellen könne, dass die Privatklägerin schon bereits kurze Zeit nach dem Verlassen der Wohnung in einem so schlechten Zustand gewesen sei, dass sie aus diesem Grund überhaupt nicht mehr wisse, was genau auf dem Heimweg passiert sei?) Er wisse es nicht. Er habe aber mindestens gleich viel getrunken wie sie oder sogar mehr und er sei um 07:00 Uhr aufgestanden. Aber er wisse nicht, was sie eventuell vorher noch konsumiert habe. (Auf Vorhalt, die Privatklägerin wolle schon beim Aufbrechen bei ihm in der Wohnung gespürt haben, dass sie einen am Sender habe und nicht mehr ganz nüchtern gewesen sei:) Ja eben, angetrunken sei sie gewesen. Und dass sie nicht mehr ganz nüchtern gewesen sei, sei ja klar, wenn sie einen am «Sender» habe.

(Wann sie vom Vorgefallenen erfahren hätten?) Von ihr selbst hätten sie ein oder zwei Tage später erfahren, dass etwas passiert sei. Sie habe aber nicht gesagt was. Das habe er dann in der Stadt erfahren. Der Beschuldigte habe vor ca. 1 ½ Monaten [in der Bar 2] lautstark erzählt, er werde noch wegen Vergewaltigung angezeigt, dabei hätten sie nur Sex miteinander gehabt. Von der Privatklägerin hätten sie nicht erfahren, was passiert sei. Sie hätten sie seither nicht mehr gehört und auch nicht gesehen. (Was der Beschuldigte genau gesagt habe?) Er sei auf der Strasse gewesen und habe sie getroffen. Sie habe ihn gefragt, ob er gut bestückt sei. Sie sei wohl einfach recht spitz gewesen und habe das sehen wollen. Gemäss seinen Aussagen hätten sie einfach Sex auf dem Trottoir und nachher nochmals mehrere Male in seiner Wohnung gehabt. Das habe er vor allen Leuten erzählt. Wann genau das gewesen sei, wisse er nicht mehr. Er selber könne nicht sagen, ob sie das gesucht habe oder nicht. Sie sei schon in lockerer Stimmung gewesen, aber ob sie dies gewollt habe Er könne sich aber nicht vorstellen, dass der Beschuldigte zu so etwas fähig wäre.

#### **E. 4**

##### Anrechnung Untersuchungshaft

Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Ein Tag Haft entspricht einem Tagessatz Geldstrafe (Art. 51 StGB).

Gemäss Akten befand sich der Beschuldigte am 27. Juni 2017 (1 Tag), vom 7. September 2017 bis 4. Oktober 2017 (28 Tage), am 12. Oktober 2017 (1 Tag) und vom 10. Januar 2018 bis 11. Januar 2018 (2 Tage) in Haft. Dem Beschuldigten werden demnach 32 Tage Untersuchungshaft und Freiheitsentzug an die Freiheitsstrafe angerechnet. Dies ist entsprechend im Dispositiv festzuhalten.

#### VI. Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme

##### 1. Rechtliche Grundlagen

Für die rechtlichen Grundlagen betreffend die Voraussetzungen zur Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme ist auf die Ausführungen der Vorinstanz (Ziff. IV.1., US 67 ff.) zu verweisen.

##### 2. Subsumtion

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz begründete den Schuldspruch im Wesentlichen wie folgt (Urteilsseite [US] 24 ff.): Bereits der Zustand der Privatklägerin in der Tatnacht deute auf nicht einvernehmlichen Geschlechtsverkehr hin. Diese habe am besagten Abend ziemlich viel Alkohol konsumiert. Gemäss den Aussagen von B.F.\_\_\_\_ habe man an diesem Abend zu dritt bzw. später dann nur noch zu zweit mehrere Biere und ein bis zwei Flaschen Wein getrunken. Die Privatklägerin habe ausserdem eingeräumt, den ganzen Tag über noch vier Joints geraucht und Medikamente (Antidepressiva und Neuroleptika) eingenommen zu haben. Es treffe zwar zu, dass bei den Aussagen der Privatklägerin hinsichtlich ihres Substanzkonsums eine Steigerungstendenz auszumachen sei, dies sei aber nachvollziehbar, da sie sich ja durch entsprechende Angaben selbst in ein schlechtes Licht rückte und deswegen nicht getraut haben dürfte, das effektive Ausmass von Anfang an zuzugeben. Auch unter Berücksichtigung ihrer Körpergrösse und ihres Gewichts, dürfte sie in besagter Nacht ziemlich betrunken gewesen sein. Von daher erscheine die Aussage des

Beschuldigten, sie sei nicht betrunken gewesen, sei normal gelaufen und habe normal gesprochen und ihn angebaggert, wenig glaubhaft. Im Zusammenhang mit der Müdigkeit habe dies zu einem Zusammenbruch der Privatklägerin beim [Geschäft] geführt. Der Beschuldigte selbst habe eingeräumt, die Privatklägerin «k.o.» auf dem Boden liegend vorgefunden und geweckt zu haben. Er sei «huere» erschrocken, als er sie habe liegen sehen. Er habe sie geschüttelt und geschaut, ob alles in Ordnung sei. Vor diesem Hintergrund sei nicht vorstellbar, dass sich der schlechte Zustand der Privatklägerin innert kurzer Zeit gebessert habe und diese dem Beschuldigten gegenüber starke sexuelle Gefühle entwickelt habe. Angesichts dieses Zustandes sei auch ein durchgehender Filmriss bzw. eine kurzzeitige Amnesie nicht abwegig. Dies gelte umso mehr, als die Privatklägerin das Blackout in sämtlichen Einvernahmen übereinstimmend geschildert und zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd von einer Zwischensequenz berichtet habe.

Gegen einen freiwilligen Geschlechtsverkehr spreche auch das Verhalten der Privatklägerin am Morgen danach. Gemäss ihren nachvollziehbaren und damit glaubhaften Schilderungen habe sie zuerst nicht gewusst, wo sie sich befunden habe und sei schockiert gewesen, als sie realisiert habe, sich in einer «versifften Junkiewohnung» zu befinden. Sie habe auch berichtet, sich immer noch nicht gut gefühlt zu haben, ihr sei immer noch übel und schwindlig gewesen. Sie habe auch nicht gewusst, wie sie danach nach Hause gekommen sei und habe der Polizei gegenüber nicht angeben können, wo der Beschuldigte wohne. Dies sei ebenfalls ein Hinweis darauf, dass sie in dieser Nacht nicht bei vollem Bewusstsein in die Wohnung des Beschuldigten gelangt sei und diese fluchtartig verlassen habe.

Für die Glaubhaftigkeit der Privatklägerin spreche auch, dass sie den Beschuldigten nicht über Gebühr belastet und ihn sogar in Schutz genommen habe (er könne nichts für ihren Zustand). Sie habe auch eigenes Fehlverhalten berichtet, indem sie davon gesprochen habe, selber schuld zu sein, dass das passiert sei. In sämtlichen Einvernahmen habe die Privatklägerin Gefühle zum Ausdruck gebracht und innere psychische Vorgänge geschildert. Sie habe von ausgefallenen Nebensächlichkeiten berichtet und auch Erinnerungslücken zu Protokoll gegeben. Alles, was sie noch gewusst habe, habe die Privatklägerin detailliert und konstant geschildert, bspw. auch das Gespräch zwischen ihr und dem Beschuldigten am Morgen. Ihre Aussagen seien logisch und konsistent und deckten sich über alle drei Einvernahmen hinweg.

Auch die Entstehungsgeschichte der Anzeige spreche gegen eine Falschbeschuldigung, habe sie den Beschuldigten doch nicht sofort angezeigt, sondern sich zuerst um ihren kranken Sohn gekümmert. Der Umstand der «verspäteten» Anzeige sei viktimologisch erklärbar. Es sei abwegig, dass die Privatklägerin nur deshalb Strafanzeige gemacht habe, weil sie an diesem Morgen noch dessen Telefonnummer verlangt habe, er sie aber nicht zurückgerufen habe und sie deswegen wütend gewesen sei. Dies dürfte kein Grund sein, jemanden einem ungerechtfertigten Strafverfahren auszusetzen. Überhaupt erscheine unlogisch, dass die Privatklägerin dem Beschuldigten ■ wie von diesem behauptet ■ ihre Telefonnummer ausgehändigt haben soll, wäre dies doch ein Grund gewesen, um eben gerade nicht eine Strafanzeige zu machen, weil der Beschuldigte diesen Umstand als Indiz für einen einvernehmlichen Geschlechtsverkehr hätte ins Feld führen können. Bezeichnenderweise habe der Beschuldigte den angeblichen Zettel mit der Nummer der Privatklägerin denn auch nicht vorlegen können.

Zu berücksichtigen sei auch die damalige Situation der Privatklägerin, welche aus einer gewalttätigen Beziehung mit ihrem Ex-Freund gekommen sei und in besagter Nacht

erfahren habe, dass ihr Sohn wegen eines Asthmaanfalles notfallmässig ins Spital eingeliefert worden sei. Unter diesen Umständen sei nicht davon auszugehen, dass die Privatklägerin sich auf dem Heimweg auf ein Abenteuer mit einem Mann eingelassen habe, der sie eigentlich gar nicht interessierte, zumal sie in dieser Zeit (weil sie keinen Partner gehabt habe) auch nicht verhütet habe.

Es sei allerdings auch nicht von der Hand zu weisen, dass auch die Aussagen des Beschuldigten eine gewisse Stringenz und Konstanz aufwiesen. Auffallend sei jedoch, dass dieser gewisse Aussagen dem Beweisergebnis angepasst habe. Auch habe der Beschuldigte die Privatklägerin wiederholt in ein schlechtes Licht zu rücken versucht. Zu erwähnen sei auch das gutachterlich festgestellte promiske Sexualverhalten des Beschuldigten, verbunden mit Grössenideen, ansatzweise Grössenwahn. Bei den ersten stationären Behandlungen hätten sich bei ihm zudem die Verkennung von sich selber und der umgebenden Situation gezeigt. Diese Tendenz zeuge sich auch in seinen Angaben zur Sache. Der Beschuldigte habe auch nie detailliert das Verhalten der Privatklägerin während des angeblich sechs- bis siebenmaligen Geschlechtsverkehrs beschrieben. Seine Ausführungen dazu seien pauschal ausgefallen. Darüber hinaus erschienen seine Aussagen zur Anzahl des Geschlechtsverkehrs übertrieben. Insbesondere seine Schilderungen zum Geschlechtsverkehr auf der Strasse seien nicht nachvollziehbar. Es werde bezweifelt, dass der Beschuldigte mitten auf der Strasse im öffentlichen Raum mit einer kaum ansprechbaren Person den Geschlechtsverkehr vollzogen haben soll, zumal sich seine Wohnung in unmittelbarer Nähe befunden habe. Diese Geschichte dürfte ■ auch mit Blick auf das psychiatrische Gutachten ■ eher seiner Phantasie entsprungen sein und ihm ebenso wie der gesamthaft angeblich siebenfache Geschlechtsverkehr als Rechtfertigung für sein Handeln bzw. als vorgeschobenes Indiz, dass die Privatklägerin bei den sexuellen Handlungen einvernehmlich mitgemacht hat, gedient haben.

Die Vorinstanz erachtete aus diesen Gründen den angeklagten Sachverhalt grundsätzlich als erwiesen. Sie ging indes davon aus, dass es nicht bereits auf der Strasse zu Geschlechtsverkehr gekommen war und in der Wohnung des Beschuldigten zwar mehrmals aber nicht fünf bis sechs Mal während sechs Stunden.

In rechtlicher Hinsicht ging die Vorinstanz davon aus, dass die Widerstandsfähigkeit bei der Privatklägerin in dieser Nacht nach ihrem Zusammenbruch beim [Geschäft] aufgrund einer Kombination von Schläfrigkeit, Betrunkenheit und Sedierung durch vorgängigen Cannabis- und Medikamentenkonsum gänzlich und über mehrere Stunden aufgehoben war. Diese sei bewusstlos bzw. zumindest so stark betäubt gewesen, dass sie nicht fähig gewesen sei, ihren Willen im Hinblick auf einen sexuellen Kontakt zu bilden und auch zu äussern, bzw. sich dagegen zu wehren. Der Beschuldigte, der von früheren Begegnungen mit der Privatklägerin gewusst habe, dass diese kein Interesse an ihm habe, habe diese Situation ausgenutzt und die Privatklägerin als Objekt seiner sexuellen Wünsche missbraucht. Der Beschuldigte habe selbst angegeben, die Privatklägerin auf der Strasse liegend «k.o.» bzw. bewusstlos/schlafend vorgefunden zu haben und dabei erschrocken zu sein. Insofern habe ihm der labile Zustand der Privatklägerin und deren Wehrlosigkeit bewusst sein müssen. Aufgrund der erkennbaren schlechten Verfassung der Privatklägerin habe der Beschuldigte nicht davon ausgehen dürfen, dass diese noch einen Willen hinsichtlich des Vollzugs des Geschlechtsverkehrs habe bilden und sich gegen sein Ansinnen wehren können. Selbst wenn die Privatklägerin sich auf der Strasse an den Beschuldigten angelehnt und dieser dies als Avance interpretiert hätte, hätte er spätestens in der Wohnung merken müssen, wie

schlecht es der Privatklägerin ging und dass sie in diesem Zustand nicht mehr ihr Einverständnis zum Geschlechtsverkehr haben können. Der Eventualvorsatz sei deshalb zu bejahen.

#### **E. 4.2**

Der Vorinstanz kann insofern gefolgt werden, dass die Aussagen der Privatklägerin zahlreiche Realkennzeichen aufweisen. Indes darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass sie sich zum zentralen Sachverhalt, den sexuellen Handlungen, nicht geäußert hat, da sie sich gemäss eigenen Angaben daran nicht zu erinnern vermag. Hinsichtlich des Kernsachverhalts, d.h. die vom Beschuldigten an resp. mit der Privatklägerin vorgenommenen sexuellen Handlungen, stellt die Anklageschrift daher rein auf die Aussagen des Beschuldigten ab. Gerade die Aussagen des Beschuldigten zu den sexuellen Handlungen erachtete die Vorinstanz jedoch als übertrieben und stellte deshalb hinsichtlich der Vorkommnisse auf der Strasse sowie der Anzahl sexueller Handlungen in der Wohnung und deren Dauer nicht auf die Anklage ab. Es ist zwar nicht ganz von der Hand zu weisen, dass das hinsichtlich sexueller Handlungen auffällig offensive Aussageverhalten des Beschuldigten von der Motivation getragen sein kann, die «Handlungsfähigkeit» der Privatklägerin zu untermauern. Dennoch ist es einigermaßen erstaunlich, dass ein Beschuldigter derart freimütig sexuelle Handlungen mit einer (wie ihm vorgeworfen wird) urteilsunfähigen Person zugesteht, lagen doch ansonsten keine Beweise vor, dass überhaupt sexuelle Handlungen stattgefunden haben. Auch das Zugeständnis des Beschuldigten, die Privatklägerin «k.o.» auf der Strasse angetroffen und sich Sorgen gemacht zu haben, wäre von einem Schuldigen nicht unbedingt zu erwarten. Diesbezüglich ist auf die Ausführungen der Verteidigung in ihrem Plädoyer abzustellen.

Die Vorinstanz lässt zudem einige wesentliche Gesichtspunkte, welche geeignet sind, Zweifel am angeklagten Sachverhalt zu sähen, gänzlich ausser Acht. So äusserte sich die unbefangene und daher äusserst glaubhafte Auskunftsperson B.F. \_\_\_ dahingehend, dass er erstaunt und auch wütend gewesen sei über das Verhalten der Privatklägerin, nachdem diese davon erfahren habe, dass sich ihr Sohn wegen einem Asthmaanfall im Spital befand. Diese habe das ziemlich gleichgültig aufgenommen und keinerlei Anstalten getroffen, zu ihrem Sohn zu gehen. Er habe ihr schliesslich sagen müssen, es wäre besser, wenn sie jetzt gehe ■ die Privatklägerin selbst sagte anlässlich ihrer Einvernahme vom 19. April 2017 aus, als sie die Nachricht erhalten habe, ihr Sohn sei im Spital sei sie nach langem Sitzen aufgesprungen und gleich los. Sie habe auch fast Herzrasen gehabt. Die Vorinstanz berücksichtigte aber gerade dies als belastendes Indiz, dass die Privatklägerin, nachdem sie vom Asthmaanfall ihres Sohnes erfahren habe, sich wohl kaum auf dem Heimweg noch auf ein sexuelles Abenteuer eingelassen hätte.

Den Zustand der Privatklägerin, als diese von ihm gegangen sei, beschrieb die Auskunftsperson B.F. \_\_\_ dahingehend, sie sei zwar recht angetrunken gewesen, aber nicht gerade komatös. Sie habe noch selbständig gehen können. Die Frage, ob er sich vorstellen könne, dass sich die Privatklägerin bereits kurze Zeit nach dem Verlassen der Wohnung in einem so schlechten Zustand befunden habe, dass sie überhaupt nicht mehr wisse, was genau auf dem Heimweg passiert sei, beantwortete der Zeuge wie folgt: Er wisse es nicht. Er habe mindestens gleich viel getrunken wie sie sogar noch mehr, sei aber um 07:00 Uhr aufgestanden. Zwar sind ■ wie dies Vorinstanz erwähnte ■ auch Körpergrösse und Körpergewicht der Privatklägerin zu berücksichtigen. Auf der anderen Seite war diese alkoholgewöhnt. Auch hier ist auf die Ausführungen der Verteidigung hinsichtlich

Antabus-Therapie zu verweisen.

Bemerkenswert ist schliesslich die Aussage des Zeugen, die Privatklägerin habe seiner Frau bereits am anderen Tag gesagt, es sei etwas Schlimmes passiert und sie müssten vielleicht dann bei der Polizei aussagen. Auf Letzteres wird noch zurückzukommen sein.

Die Privatklägerin berichtete anlässlich ihrer ersten Einvernahme vom 19. April 2017 von einer Schürfung am Ellenbogen und am Knie. Weiter sagte sie aus, ihr Ex-Partner, habe sie am Freitag vor dem Vorfall bedroht, sie solle aufpassen, wo sie herumlaufe, sie sei eine Schlampe. Der Grund sei gewesen, dass sie ihm gesagt habe, sie gehe am nächsten Abend zu Freunden und werde ihren Sohn zur Nachbarin bringen. Dies habe ihrem Ex nicht gepasst. Eigentlich sei sie bei einem Kollegen eingeladen gewesen, dieser habe es jedoch vergessen. Dann habe sie A.F.\_\_\_\_ angerufen. Diese habe sie dann zu sich eingeladen. Sie habe schon seit Wochen grossen psychischen Stress wegen der Trennung von ihrem Partner gehabt. Ihr Ex-Partner habe sie auch angeschrien und ihr Vorwürfe gemacht, als sie vom Beschuldigten wieder nach Hause gekommen sei. Er habe sie als Dreckschlampe beschimpft. Anlässlich der zweiten Einvernahme vom 28. Juni 2017 präzisierte die Privatklägerin, Herr I.\_\_\_\_ wäre ihr Date gewesen. Er sei ein Freund von ihr, noch ein bisschen mehr. Weil dieses Date ins Wasser gefallen sei, sei sie zu den F.\_\_\_\_s. Ihre Nachbarin habe nicht gewusst, dass sie bei Familie F.\_\_\_\_ sei, sie habe gedacht, sie sei an einem Date.

Schliesslich ist auch der Umstand zu beachten, dass die Privatklägerin gemäss ihren eigenen Aussagen zwei «Blackouts» gehabt hat. Das letzte, woran sie sich erinnern konnte, war, dass sie eine Nachricht erhalten habe, wonach ihr Sohn im Spital sei. Sie sei aufgrund dieser Nachricht los und habe nach Hause laufen wollen. Beim [Geschäft] sei sie dann im Eingangsbereich abgesessen, da es ihr nicht mehr gut gegangen sei. Es sei ihr schlecht und sturm gewesen. Sie habe ihr Natel hervorgehoben und ein Taxi rufen wollen. Ab da habe sie einen Filmriss. Die nächste Erinnerung setzte dann am Morgen beim Beschuldigten ein, als sie nackt in dessen Bett aufgewacht ist. Sie sei ihm Schock gewesen. Sie sei in einer Junkiewohnung aufgewacht, es sei so eklig gewesen. Sie habe mit solchen Menschen nichts zu tun. Dann habe sie sich angezogen und sei zur Haustüre raus. Da habe sie nochmals einen Filmriss gehabt. Sie wisse nicht, wie sie nach Hause gekommen sei.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Privatklägerin gemäss eigener Aussage die Kleider, die sie beim Besuch bei der Familie F.\_\_\_\_ und der anschliessenden Begegnung mit dem Beschuldigten trug, noch am gleichen Tag wegwarf. Anlässlich der zweiten Einvernahme ergänzte sie, sie habe auch ihre Uhr mit den Kleidern weggeworfen, da das Glas eingedrückt gewesen sei.

Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass die Privatklägerin sich zur Tatzeit aufgrund der Trennung von ihrem Ex-Partner C.\_\_\_\_ in einer psychisch schlechten Verfassung befand. Sie hatte ein Date mit ihrem aktuellen «Freund», einem Herrn I.\_\_\_\_. Ihren Sohn gab sie der Nachbarin zum Hüten. Deswegen kam es im Vorfeld der Tat zu einer Auseinandersetzung mit ihrem Ex-Partner, welcher ihr sagte, sie solle aufpassen, wo sie herumlaufe, sie sei eine Schlampe. Da Herr I.\_\_\_\_ die Verabredung mit der Privatklägerin vergessen hatte, meldete diese sich kurzfristig bei Familie F.\_\_\_\_, welche sie dann zu sich einlud. B.F.\_\_\_\_ bekam dann die Nachricht, dass sich der Sohn der Privatklägerin wegen eines Asthma-Anfalles im Spital befand. Die Privatklägerin nahm dies relativ gleichgültig zur Kenntnis und musste von B.F.\_\_\_\_ schliesslich dazu bewegt

werden, seine Wohnung zu verlassen. Hierauf kam es zur Begegnung mit dem Beschuldigten und zum mehrfachen Geschlechtsverkehr mit diesem. Als die Privatklägerin den Beschuldigten verliess und nach Hause zurückkehrte, traf sie dort auf C.\_\_\_\_, welcher ihr wiederum Vorwürfe machte und sie als Schlampe beschimpfte. Zusammen fuhren die beiden [in die Stadt/BE] ins Spital. Nach ca. zwei Stunden ging die Privatklägerin wieder nach Hause und entsorgte ihre Kleider und die defekte Armbanduhr. Hernach ging sie wieder zu ihrem Sohn ins Spital, wo sie mehrere Tage blieb. Bereits ca. einen Tag nach der Tat teilte die Privatklägerin Frau A.F.\_\_\_\_ mit, es sei etwas Schlimmes passiert, weshalb die beiden ev. bei der Polizei aussagen müssten. Die Anzeige erstattete sie dann schliesslich acht Tage nach der Tat.

Über den genauen Zustand der Privatklägerin zur Tatzeit liegen keine objektiven Befunde vor. Klar dürfte sein, dass die Privatklägerin reichlich Alkohol sowie auch Medikamente und Cannabis konsumierte. Gemäss Aussage von B.F.\_\_\_\_ war sie beim Verlassen seiner Wohnung zwar angetrunken, konnte aber noch selbständig gehen. Gemäss Aussage des Beschuldigten habe die Privatklägerin etwa 80 bis 100 Meter von seiner Wohnung am Boden geschlafen. Er habe sie geweckt, worauf diese ihm «angehangen» sei und ihn verbal angemacht habe. Darauf hätten sie auf dem Trottoir Sex gehabt. Beide hätten sich auf den Knien befunden. Hernach seien sie zusammen in seine Wohnung, wo es erneut zu mehrfachem Sex gekommen sei. Die Privatklägerin sei nicht betrunken gewesen. Sie habe selbst nicht gewusst, was sie gehabt habe. Sie habe vielleicht ein Blackout gehabt. Sie habe keine Fahne gehabt. Sie habe ihn normal gedünkt, als er sie geweckt habe. Sie habe auch nicht erbrechen müssen. Sie sei normal gelaufen, als sie zu seiner Wohnung gegangen seien. Sie habe auch normal gesprochen, nicht gelallt (Erstaussage vom 27. Juni 2017).

Die Aussagen des Zeugen C.\_\_\_\_ betreffend die körperliche Verfassung der Privatklägerin und deren persönlichen Umstände fügen sich in dieses vom Beschuldigten gezeichnete Bild ein. Es habe immer wieder Streit zwischen ihnen gegeben; der Alkoholkonsum der Privatklägerin sei unter anderem ein Grund gewesen für die Trennung. Er sei öfters zu Hause gewesen, als sie nächtelang unterwegs gewesen sei und dann infolge ihres überhöhten Alkoholkonsums irgendwo auswärts, an Bahnhöfen oder [in Räumen], habe übernachten müssen. Teilweise sei auch Geschlechtsverkehr mit anderen zum Thema geworden. Sie habe einen relativ lockeren Umgang mit anderen gepflegt; dies auch während der Beziehung. Auch wegen des Alkohols habe sie Nähe zu anderen Leuten gesucht, habe Distanz verloren, wobei es teilweise zu sexuellen Ereignissen gekommen sei. Auch an jenem Morgen sei es zum Streit gekommen. Er sei die erste Person gewesen, die die Privatklägerin am Morgen gesehen habe. Sie habe angefangen zu weinen und habe erzählt, was passiert sei. Er könne sich nicht daran erinnern, ob sie gelallt oder geschwankt habe, aber er habe gemerkt, dass sie Alkohol gehabt habe. Es könne gut sein, dass sie sich nicht mehr erinnern könne. Das merke man den Leuten nicht an. Die seien weg, aber immer noch da. Das habe es auch bei der Privatklägerin öfters gegeben. Dass sie Alkohol gehabt habe, das habe man gemerkt, aber dass sie nicht mehr aufnahmefähig gewesen sei, das habe man nicht gemerkt. Er habe das jeweils gemerkt, weil er so lange mit ihr zusammen gewesen sei. Aber Dritte, die die Privatklägerin nicht so gut gekannt hätten, hätten das nicht gemerkt. Es habe sein können, dass sie weggetreten und einfach noch eine Hülle gewesen sei. Das habe man nicht unbedingt gemerkt. Sie habe sich dann trotzdem noch beteiligt. Zu jenem Abend habe sie ihm erzählt, dass ihr Erinnerungsvermögen in der Wohnung nicht mehr da gewesen sei. Und nachher am Morgen sei es ihr wahrscheinlich wieder bewusst

geworden. Deswegen auch das mit dem Höschen, das sie weggeworfen habe. Sie habe ihm erzählt, dass sie einen Filmriss gehabt habe.

Die Angaben des Zeugen C.\_\_\_\_ wirken sehr glaubhaft. Es ging ihm nicht darum, die Privatklägerin in einem schlechten Licht erscheinen zu lassen. Im Gegenteil: Teilweise mussten zu bestimmten Ausführungen des Zeugen spezifisch Nachfragen gestellt werden, weil der Zeuge keine negativen Ausführungen über die Privatklägerin machen wollte ([Stichwort «Räume»]). Noch vor der Polizei bspw. hatte er zudem jegliche Aussagen verweigert. Auch wenn gewisse Aussagen vom Hörensagen stammen (z.B. betr. Heranmachen an B.F.\_\_\_\_), so runden sie doch das vorliegende Bild ab.

Wenn man diese zusätzlichen Umstände berücksichtigt, kann folgende Alternativ-Hypothese nicht ausgeschlossen werden: Die Privatklägerin befand sich in einer psychisch belasteten Situation und hatte ein Date mit ihrem Freund Herrn I.\_\_\_\_. Ihren Sohn gab sie der Nachbarin zum Hüten, worüber ihr Ex-Freund, C.\_\_\_\_, sehr erbost war und ihr Vorwürfe machte, sie müsse aufpassen, wo sie sich herumtreibe, sie sei eine Schlampe. Da Herr I.\_\_\_\_ die Privatklägerin versetzte, ging diese kurzerhand zu Besuch zur Familie F.\_\_\_\_. Dort ereilte sie die Nachricht, dass sich ihr Sohn wegen einem Asthma-Anfall im Spital befand. Trotzdem erachtete es die Privatklägerin nicht als nötig, sich sofort zu ihrem Sohn zu begeben, und verliess die Wohnung von B.F.\_\_\_\_ erst nach dessen Aufforderung. In der Nähe der Wohnung des Beschuldigten legte sich die Privatklägerin wegen eines akuten Schwächezustandes zufolge vorgängigen Alkohol-, Medikamenten- und Drogenkonsums auf die Treppe zum Wohnhaus des Beschuldigten, allenfalls auf den Boden vor der Treppe, wo sie einschlieft und vom Beschuldigten geweckt wurde. Sie machte diesem in der Folge sexuelle Avancen und es kam zum erstmaligen Geschlechtsverkehr, wobei sich die Privatklägerin auf den Knien befand. Davon dürfte die von der Privatklägerin anlässlich der ersten Einvernahme geschilderte Schürfung am Knie stammen. Auch die defekte Armbanduhr spricht für den Geschlechtsverkehr auf hartem Untergrund. Die Privatklägerin folgte danach dem Beschuldigten in dessen Wohnung ■ gemäss Angaben des Zeugen C.\_\_\_\_ habe der Beschuldigte ihr dabei geholfen ■ wo es erneut zu mehrfachem Geschlechtsverkehr kam. Hernach schlief die Privatklägerin ein. Als sie am Morgen erwachte, war ihr die ganze Situation peinlich und sie fühlte sich schuldig, weil sie ihren Sohn im Stich gelassen hatte. Diese Schuldgefühle verstärkten sich, als C.\_\_\_\_ ihr, zu Hause angekommen, erneut massive Vorwürfe machte und sie erneut als «Schlampe» betitelte. Zudem war bereits ein KESB-Verfahren hängig (vgl. AS 056), weshalb sich die Privatklägerin mit dem Vorwurf konfrontiert sah, nicht bei ihrem kranken Sohn gewesen zu sein. Um sich gegen diese Vorwürfe zu wehren oder allenfalls aus Scham über das Vorgefallene, «verdrängte» die Privatklägerin bewusst oder unbewusst den Sex mit dem Beschuldigten resp. gab vor, sich nicht daran zu erinnern.

Mit der Vorinstanz ist zwar einzuräumen, dass auch einiges für die Version der Anklage spricht und der angeklagte Sachverhalt wohl wahrscheinlicher ist, als das geschilderte Alternativszenario. Zweifel an der Tatversion der Anklage bestehen jedoch insbesondere angesichts des Umstandes, dass die Privatklägerin am Abend der Tat ■ entgegen der Annahme der Vorinstanz ■ ursprünglich sehr wohl sexuelle Kontakte beabsichtigte, wenn auch nicht mit dem Beschuldigten, sondern mit ihrem damaligen Freund, Herrn I.\_\_\_\_, allenfalls auch mit der Auskunftsperson B.F.\_\_\_\_. Auch der Beschuldigte gab bereits bei seiner ersten Einvernahme vom 27. Juni 2017 zu Protokoll, die Privatklägerin habe ihm erzählt, dass sie noch etwas mit einem anderen «Typen» habe, wobei sie nicht verhüte und

sie vorsichtig sein müssten. Dies wiederum stützt die Angaben des Beschuldigten, wonach die Privatklägerin im betroffenen Zeitraum aktiv mit ihm interagierte. Auch das von B.F.\_\_\_\_ geschilderte Verhalten der Privatklägerin nach Erhalt der Nachricht über den Asthmaanfall ihres Sohnes nährt weitere Zweifel. Wiederum ins Bild fügt sich, dass gemäss Angaben des Zeugen C.\_\_\_\_ nicht ausgeschlossen ist, dass die Privatklägerin sich auch an den Ehemann ihrer Freundin, B.F.\_\_\_\_, heranzumachen versuchte. Ebenso in sich unstimmig ist der Umstand, dass die Privatklägerin erst acht Tage nach der Tat Anzeige erstattete, jedoch bereits kurz nach der Tat gegenüber Frau A.F.\_\_\_\_ angab, es sei etwas «Schlimmes» passiert und sie beide müssten evtl. bei der Polizei Aussagen machen. Vor diesem Hintergrund wirft dann auch die Vernichtung der Kleider und der defekten Uhr Fragen auf, wenn sich doch die Privatklägerin sehr wohl unmittelbar nach der Tat Gedanken über eine mögliche Anzeige machte. Schliesslich lässt auch die Schilderung der Privatklägerin hinsichtlich ihrer zwei «Filmrisse» Zweifel aufkommen. Dabei ist zumindest auffällig, dass sie an die sexuellen Handlungen mit dem Beschuldigten keinerlei Erinnerung hat, dann aber genau beschreiben konnte, wie sie am Morgen beim Beschuldigten nackt erwachte und auch die Konversation mit dem Beschuldigten wiedergeben konnte. Wie sie hernach vom Beschuldigten nach Hause kam, wusste sie demnach nicht. So konnte sie nicht sagen, ob sie zu Fuss oder mit dem Bus nach Hause ging. Ihre Erinnerung setzte dann aber in dem Moment wieder ein, als sie zu Hause ankam und auf C.\_\_\_\_ traf. Selbst wenn sich die Privatklägerin tatsächlich nicht mehr an den Sex mit dem Beschuldigten erinnern konnte, kann daraus nicht zwingend der Schluss gezogen werden, dass sie im Sinne von Art. 191 StGB wehrlos war, geschweige denn, dass der Beschuldigte dies wusste, oder in Kauf nahm. Wie bereits erwähnt spricht die von der Privatklägerin selbst erwähnte Schürfung am Knie dafür, dass sich der Geschlechtsverkehr vor der Wohnung des Beschuldigten so abgespielt hatte, wie dieser darlegte. Der Umstand, dass sich die Privatklägerin auf den Knien befand, als der Beschuldigte vaginal in sie eindrang spricht eher gegen eine vollständige Wehrlosigkeit resp. für eine aktive Beteiligung der Privatklägerin. Dies wiederum deckt sich mit den Angaben des Zeugen C.\_\_\_\_, dass die Privatklägerin trotz sehr hohem Konsum grundsätzlich durchaus noch in der Lage war, aktiv zu interagieren, wobei ihr Zustand für Dritte nicht erkennbar ist. Letztlich ist zu berücksichtigen, dass sich die Privatklägerin in ihren Angaben teilweise massiv selbst widersprochen hat (sie habe das Kiffzeug nicht mitgenommen wegen der Kinder vs. sie habe bei den F.\_\_\_\_s gekifft; sie habe zuletzt am Morgen etwas geraucht vs. sie habe vier Joints gehabt etc.). Diesbezüglich ist stellvertretend auch auf die umfassenden Ausführungen der Verteidigung in ihrem Plädoyer zu verweisen.

Die schon vor der Tat psychisch angeschlagene Privatklägerin befand sich in der Tatnacht offensichtlich in einer psychischen Ausnahmesituation. Einerseits war sie durch die Einnahme von Alkohol, Medikamenten und Cannabis beeinträchtigt. Andererseits war sie geprägt von der Trennung von C.\_\_\_\_, mit welchem sie eine sehr konfliktbeladene Beziehung führte. Sie wollte in der Tatnacht offensichtlich nicht alleine sein, suchte Gesellschaft (ursprünglich geplant war ein Date mit Herrn I.\_\_\_\_, als dieser sie versetzte, ging sie zur Familie F.\_\_\_\_). Definitiv zugespitzt hat sich ihr Zustand, als sie die Nachricht vom Asthmaanfall ihres Sohnes erhielt. Darauf reagierte sie offensichtlich nicht adäquat, resp. so wie man es von einer vernünftigen, besorgten Mutter erwarten würde. Dass sie hernach alkoholbedingt enthemmt die Nähe zum Beschuldigten suchte resp. «anhänglich» wurde, wie dies der Beschuldigte geltend machte, ist nicht völlig unwahrscheinlich (mag es auch aus Sicht eines besonnenen und unbefangenen Dritten erstaunen). Es ist bekannt, dass

sich Menschen in Ausnahmesituationen nicht immer vernünftig, resp. so wie man es von ihnen erwarten würde, verhalten. Dass man in einer solchen Situation im Nachhinein ■ von Schuldgefühlen geplagt ■ das Geschehene am liebsten rückgängig machen möchte, ist nachvollziehbar. Bewusstes oder unbewusstes Verdrängen von schuld- und schambehafteten Ereignissen in psychischen Ausnahmesituationen ist ein psychologisch erklärbares Phänomen.

Wesentlich erscheint diesbezüglich auch, dass ausser der Aussage der Privatklägerin keinerlei Beweise vorliegen, welche die Anklage stützen. Die Analyse der Aussagen der Privatklägerin auf ihre Glaubhaftigkeit anhand der üblichen Realkennzeichen stösst in einem Fall wie dem vorliegenden, wo sich die betroffene Person an den Kernsachverhalt ja gerade nicht mehr erinnern kann, an ihre Grenzen. Die blosser Aussage, sich an etwas nicht erinnern zu können, stellt keine besondere intellektuelle Leistung dar, so dass gesagt werden könnte, eine entsprechende Schilderung wäre ohne realen Erlebnishintergrund nicht zu erwarten. Die von der Privatklägerin detailliert und übereinstimmend geschilderten Vorkommnisse, an welche sie sich noch erinnern konnte (insb. ihr Schock nach dem Erwachen in einer «versifften Junkiewohnung») lassen sich durchaus mit dem geschilderten Alternativszenario in Einklang bringen. Hinzu kommt wie bereits erwähnt der Umstand, dass die Aussagen des Beschuldigten von einer schuldigen Person eher nicht zu erwarten wären, hätte er doch durchaus mit Aussicht auf Erfolg, sexuelle Handlungen schlicht und einfach bestreiten können. Der Beschuldigte scheint sich vielmehr noch damit zu brüsten und erzählte offenbar auch im Ausgang gegenüber Dritten davon. Dies ging letztendlich selbst der Vorinstanz zu weit, welche die Schilderungen des Beschuldigten über die sexuellen Handlungen als übertrieben erachtete.

Letztlich auch nicht ausser Acht gelassen werden darf der Umstand, dass sich die Tatzeitspanne insgesamt über rund sechs Stunden erstreckt, wobei sich die tatsächlich stattgefundenen sexuellen Handlungen zeitlich nicht exakt einordnen lassen. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin nicht während der ganzen sechs Stunden ununterbrochen Sex hatten. Von einer die ganzen sechs Stunden andauernden Urteilsunfähigkeit resp. substanzbedingten Wehrlosigkeit kann indes ■ insb. aufgrund des vom Zeugen B.F. \_\_\_ beschriebenen Zustandes der Privatklägerin ■ kaum ausgegangen werden. Wenn man der Privatklägerin glaubt, wonach diese nach dem Erwachen beim Beschuldigten auf dem Nach-Hause-Weg einen erneuten «Filmriss» hatte, können weitere «lichte Momente» vor dem Erwachen beim Beschuldigten nicht ausgeschlossen werden. Oder anders gesagt: Wenn die Privatklägerin in der Lage war, selbständig vom Beschuldigten nach Hause zu gehen (obschon sie den Standort der Wohnung des Beschuldigten nicht beschreiben konnte), war sie in dieser Zeitspanne (also auf dem Nach-Hause-Weg) offensichtlich nicht «urteilsunfähig» und auch nicht wehrlos im Sinne von Art. 191 StGB. Trotzdem vermochte sie sich nicht an diese Sequenz zu erinnern. Dies belegt einmal mehr, dass das «sich nicht erinnern vermögen» nicht mit dem Tatbestandselement der Wehrlosigkeit im Sinne von Art. 191 StGB gleichgesetzt werden kann.

Insgesamt bestehen somit in mehrfacher Hinsicht erhebliche Zweifel am angeklagten Sachverhalt, welche sich schlechterdings nicht unterdrücken lassen. In Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro reo» hat daher ein Freispruch zu erfolgen.

### **E. 4.3**

Selbst wenn einer anderen Auffassung gefolgt und von einer Widerstandsunfähigkeit der Geschädigten ausgegangen werden müsste, können erhebliche Zweifel, dass der Beschuldigte dies auch hätte erkennen können, nicht unterdrückt werden. Der Zeuge C.\_\_\_\_ führte detailliert und plastisch aus, welche Konsequenzen bei der Privatklägerin jeweils eintraten, wenn ihr Mischkonsum das zumutbare Mass überschritt. Sie war weggetreten, konnte aber weiterhin aktiv agieren und reagieren; das Wegtreten war für Dritte nicht erkennbar. Kann bereits ein psychisch normal denkender Mensch die persönliche Verfassung der Privatklägerin nicht richtig einordnen, wenn er sie nicht näher kennt, dann ist dies vom Beschuldigten noch weniger zu erwarten. Gemäss Gutachten von Dr. Z.\_\_\_\_ vom 31. August 2020 liegt beim Beschuldigten eine zeitweise vorhandene Beschleunigung im formalen Denken vor, wie Weitschweifigkeit und Sprunghaftigkeit. Er hat teilweise Wahnideen wie insb. Grössenwahn (er könne mehrmals am Tag Sex haben und sei auch sonst sehr leistungsfähig) und Beziehungswahn (viele Frauen begehrt ihn und wollten Sex mit ihm). Die ungenügende Behandlung seiner diagnostizierten paranoiden Schizophrenie führe zu einem Lebensvollzug, der sich ganz am hier und heute und der unmittelbaren Erfüllung basaler (Trieb)Wünsche orientiere. Er verfüge zwar über keine Störung im Sinne einer sexuellen Präferenzstörung, aber über eine zwanghafte sexuelle Verhaltensstörung (Gutachten S. 46 ■ 58, S-L 523 ff.).

Der Beschuldigte traf die Geschädigte am Boden liegend auf, konnte sie aber problemlos wecken. Er teilte sich mit ihr eine Zigarette und unterhielt sich mit ihr über ihren Sohn, der im Spital liege. Dann kam es zum ersten Geschlechtsverkehr. Anschliessend begaben sie sich zu Fuss ■ die Privatklägerin konnte auch gemäss ihren Angaben dem Zeugen C.\_\_\_\_ gegenüber selber laufen ■ in die Wohnung im 2. Stock, wo es erneut zum Geschlechtsverkehr gekommen ist. Da sie sich ihm genähert und ihm eindeutige sexuelle Avancen gemacht hatte, konnte er dies in seiner subjektiven Verfassung nicht anders deuten, als dass dies in ihrem vollen Einverständnis geschah. Dies auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Privatklägerin weder geschwankt noch gelallt hat. Entsprechend zeigte er sich auch aufrichtig schockiert und teilweise beleidigt, als sich herumsprach, er sei ein Vergewaltiger.

War für den Beschuldigten die allfällig vorhandene Widerstandsunfähigkeit der Privatklägerin nicht erkennbar, so fehlt es an dem für die Erfüllung des Tatbestandes von Art. 191 StGB benötigten Vorsatz. Ein Schuldspruch entfiel demnach auch aus diesen Gründen.

## V. Strafzumessung und Widerruf

### 1. Diebstähle, Sachbeschädigungen und Hausfriedensbrüche

#### **E. 5**

Am 14. Juli 2017 erfolgte eine weitere polizeiliche Einvernahme des Beschuldigten (AS 080 ff.).

#### **E. 6**

Am 5. September 2017 erliess die Staatsanwaltschaft einen Vorführ- und einen Hausdurchsuchungsbefehl (AS 522).

#### **E. 7**

Am 7. September 2017 wurde der Beschuldigte an seinem Domizil an der [Adresse] in [Ortschaft 1] angehalten (AS 576). Zeitgleich wurde die Hausdurchsuchung durchgeführt.

## **E. 8**

Am 8. September 2017 fand die staatsanwaltliche Einvernahme nach vorläufiger Festnahme statt (AS 579 ff.).

## **E. 9**

Am 11. September 2017 ordnete das Haftgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Untersuchungshaft bis zum 9. Oktober 2017 an (AS 597 f.).

## **E. 10**

Am 4. Oktober 2017 wurde der Beschuldigte aus der Untersuchungshaft entlassen (AS 606).

## **E. 11**

Am 4. April 2018 fand die Schlusseinvernahme des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft statt (AS 459 ff.).

## **E. 12**

Am 5. April 2018 erfolgte eine Teil-Einstellungsverfügung betreffend den Vorwurf der einfachen Körperverletzung (leichter Fall), ev. Tötlichkeiten zum Nachteil von K.\_\_\_\_ (AS 516 ff.).

## **E. 13**

Am 2. Juli 2018 kündigte die Staatsanwaltschaft den Abschluss der Untersuchung an (AS 623). Am 21. August 2018 erging eine Verfügung betr. «Ergänzender Abschluss der Untersuchung» (AS 625).

## **E. 14**

Am 2. Oktober 2018 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage beim Amtsgericht Solothurn-Lebern (Akten des Richteramtes Solothurn-Lebern [S-L] 001 ff.).

## **E. 15**

Am 31. August 2020 erstattete Dr. Z.\_\_\_\_ im Auftrag der Vorinstanz ein forensisch-psychiatrisches Gutachten (S-L 478 ff.).

## **E. 16**

Am 23. Juli 2021 fällte das Amtsgericht Solothurn-Lebern folgendes Urteil (S-L 339 ff. bzw. S-L 367 ff.): 1. Folgende Strafverfahren gegen A.\_\_\_\_ sind zufolge Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt: - Tötlichkeiten, angeblich begangen am 17. Februar 2018 (AKS Ziff. 12), - geringfügiges Erschleichen einer Leistung, evtl. Fahren ohne gültigen Fahrausweis, angeblich begangen am 10. Januar 2018 (AKS Ziff. 13), - Ungehorsam gegen amtliche Verfügung, angeblich begangen am 1. August 2017 (AKS Ziff. 14), - mehrfache Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes, angeblich begangen in der Zeit vom 24. Dezember 2015 bis am 4. April 2018 (AKS Ziff. 15), - mehrfache Trunkenheit und unanständiges Benehmen, angeblich begangen am 18. August 2017 und am 12. Oktober 2017 (AKS Ziff. 16.1 und 16.2), - mehrfaches Fahren ohne gültigen Fahrausweis, angeblich begangen am 23. Dezember 2017, 3. Januar 2018 und 5. Januar 2018 (AKS Ziff. 17.1, 17.2 und 17.3). 2. A.\_\_\_\_ wird von folgenden Vorwürfen freigesprochen: - des versuchten Diebstahls, angeblich begangen zwischen dem 10. Juni 2017 und dem 11. Juni 2017 (AKS Ziff. 3.1), - der Sachbeschädigung, angeblich begangen zwischen dem 10. Juni 2017 und dem 11. Juni 2017 (AKS Ziff. 3.2), - des

Hausfriedensbruchs, angeblich begangen zwischen dem 10. Juni 2017 und dem 11. Juni 2017 (AKS Ziff. 3.3), - des versuchten Diebstahls, angeblich begangen in der Zeit vom 20. Juli 2017 bis am 21. Juli 2017 (AKS Ziff. 4.1), - der Sachbeschädigung, angeblich begangen in der Zeit vom 20. Juli 2017 bis am 21. Juli 2017 (AKS Ziff. 4.2), - des versuchten Hausfriedensbruchs, angeblich begangen in der Zeit vom 20. Juli 2017 bis am 21. Juli 2017 (AKS Ziff. 4.3), - des Diebstahls, angeblich begangen am 21. November 2017 (AKS Ziff. 7), - des Diebstahls, angeblich begangen am 27. Mai 2018 (AKS Ziff. 8.1), - der Sachbeschädigung, angeblich begangen am 27. Mai 2018 (AKS Ziff. 8.2), - des Hausfriedensbruchs, angeblich begangen am 27. Mai 2018 (AKS Ziff. 8.3), - der versuchten Urkundenfälschung, angeblich begangen am 10. Januar 2018 (AKS Ziff. 10). 3. A.\_\_\_\_ hat sich schuldig gemacht: - der Schändung, begangen am 9. April 2017 (AKS Ziff. 1), - des Diebstahls, begangen am 7. April 2017 (AKS Ziff. 2.1), - des Hausfriedensbruchs, begangen am 7. April 2017 (AKS Ziff. 2.2), - des Diebstahls, begangen am 16. August 2017 (AKS Ziff. 5.1), - der Sachbeschädigung, begangen am 16. August 2017 (AKS Ziff. 5.2), - des Hausfriedensbruchs, begangen am 16. August 2017 (AKS Ziff. 5.3), - der Sachbeschädigung, begangen am 18. August 2017 (AKS Ziff. 6.1), - des Diebstahls, begangen am 19. August 2017 (AKS Ziff. 6.2), - des Hausfriedensbruchs, begangen am 19. August 2017 (AKS Ziff. 6.4), - des Diebstahls, begangen am 13. Juli 2018 (AKS Ziff. 9.1), - des Hausfriedensbruchs, begangen am 13. Juli 2018 (AKS Ziff. 9.3), - der Hinderung einer Amtshandlung, begangen am 12. Oktober 2017 (AKS Ziff. 11). 4. Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt wurde. 5. Der A.\_\_\_\_ mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Solothurn am 18. Februar 2016 bedingt gewährte Vollzug für eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 30.00 wird widerrufen (vgl. Ziff. 6 lit. b). 6. A.\_\_\_\_ wird verurteilt zu: a) einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten, b) einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 10.00 als Gesamtstrafe (unter Einbezug des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 18. Februar 2016, vgl. Ziff. 5). 7. A.\_\_\_\_ werden 32 Tage Untersuchungshaft und Freiheitsentzug an die Freiheitsstrafe angerechnet. 8. Für A.\_\_\_\_ wird eine stationäre therapeutische Behandlung angeordnet. 9. A.\_\_\_\_ wird verurteilt, B.\_\_\_\_, [Adresse], vertreten durch Rechtsanwalt Boris Banga, CHF 8'000.00 zuzüglich 5% Zins seit dem 9. April 2017 als Genugtuung zu bezahlen. Zur Geltendmachung der weitergehenden Forderung wird die Privatklägerin auf den Zivilweg verwiesen. 10. Die [Geschädigte] wird zur Geltendmachung ihrer Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen. 11. Die [weitere Geschädigte] wird zur Geltendmachung ihrer Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen. 12. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands der Privatklägerin B.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Boris Banga, wird auf CHF 10'931.30 (Honorar 55.11 Stunden à CHF 180.00, ausmachend CHF 9'919.80, Auslagen CHF 449.20 und 7.7% MWST auf CHF 7'302.70, ausmachend CHF 562.30) festgesetzt und ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistands im Umfang von CHF 2'903.00 (Differenz zum vollen Honorar von CHF 230.00 pro Stunde, inkl. teilweiser MWST), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 13. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Marcel Haltiner, wird auf CHF 17'487.95 (Honorar 86.4 Stunden à CHF 180.00, ausmachend CHF 15'552.00, Auslagen CHF 671.60, 8% MWST auf CHF 5'031.10, ausmachend CHF 402.50, und 7.7% MWST auf CHF 11'192.50, ausmachend CHF 861.85) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des

Staates während 10 Jahren im Umfang von  $\frac{3}{4}$ , somit CHF 13'115.95, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 14. Die Kosten des Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 10'400.00, total CHF 32'000.00, sind zu  $\frac{3}{4}$  (CHF 24'000.00) durch A.\_\_\_\_ und zu  $\frac{1}{4}$  (CHF 8'000.00) durch den Staat Solothurn zu übernehmen.

#### **E. 17**

Am 2. August 2021 liess die Privatklägerin gegen dieses Urteil die Berufung anmelden (S-L 357); am 5. August 2021 der Beschuldigte (S-L 360).

#### **E. 18**

Am 7. Dezember 2021 erklärte der Beschuldigte die Berufung (Akten des Obergerichts [OGer] 004 f.). Diese richtet sich gegen den Schuldspruch wegen Schändung (Ziff. 3 erstes Lemma der Urteilsanzeige), die Strafzumessung (Ziff. 6), die Massnahme (Ziff. 8), die Zivilforderung (Ziff. 9), den Rückforderungsanspruch (Ziff. 12 und 13) sowie die Kosten (Ziff. 14). Der Beschuldigte beantragt einen Freispruch vom Vorwurf der Schändung, eine mildere Bestrafung, das Absehen von einer stationären therapeutischen Massnahme und die Abweisung der Zivilforderung der Privatklägerin. Dies unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

#### **E. 19**

Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 20. Dezember 2021 (OGer 024) auf ein Rechtsmittel.

#### **E. 20**

Da die Privatklägerin trotz Anmeldung der Berufung innert der gesetzlichen Frist keine Berufungserklärung eingereicht hatte, trat das Berufungsgericht mit Beschluss vom 19. Januar 2022 auf deren Berufung nicht ein (OGer 025 ff.).

#### **E. 21**

Mit Verfügung des Instruktionsrichters vom 15. Juni 2022 wurden die Parteien sowie C.\_\_\_\_ als Zeuge zur Berufungsverhandlung auf den 18. Januar 2023 vorgeladen. Der Privatklägerin wurde das Erscheinen freigestellt (OGer 035 f.). II. Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils, Gegenstand des Berufungsverfahrens, Vorhalt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.